

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 8 Kiel, den 2. August 2010

	Inhalt	Seite
	Redaktioneller Hinweis	218
I.	Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften	
	Bekanntmachung der Neufassung des Kirchenbesoldungsgesetzes Vom 6. Juli 2010	218
II.	Bekanntmachungen	
	Aufhebung der Vereinbarung vom 1. Januar 1992 über das Rechenzentrum Nordelbien-Berlin	228
	Einführung eines neuen Kirchensiegels	228
III.	Pfarrstellenausschreibungen	228
IV.	Stellenausschreibungen	235
V.	Personalnachrichten	238
	Berichtigung	239

Redaktioneller Hinweis

Sehr geehrte Abonentinnen und Abonenten des Gesetz- und Verordnungsblattes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche,

ab dem 1. August 2010 ist das Rechtsdezernat des Nordelbischen Kirchenamtes zuständig für die Erstellung des Gesetz- und Verordnungsblattes der NEK (GVOBl.). Texte zur Aufnahme in das Gesetz- und Verordnungsblatt sind wie bisher bis spätestens zum 10. Tag des Vormonats über das zuständige Dezernat des Nordelbischen Kirchenamtes an die Redaktion zu geben.

Sie können die Redaktion des Gesetz- und Verordnungsblattes wie folgt erreichen:

Paul Ziemer (Tel.: 0431 9797-847) oder

Carmen Belitz (Tel.: 0431 9797-700).

Für Fragen zum Bezug, Erscheinungsdatum oder Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes wurde auch folgende E-Mail-Adresse eingerichtet: gvobl.nka@nordelbien.de.

Diese Anschrift steht nicht für die Übermittlung von Texten zur Aufnahme in das Gesetz- und Verordnungsblatt zur Verfügung.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrag
Belitz

Az.: 0577-6 – R Be

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften**Bekanntmachung der Neufassung des Kirchenbesoldungsgesetzes**

Vom 6. Juli 2010

Aufgrund des Artikels 2 des Fünfzehnten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes (15. Kirchenbesoldungsänderungsgesetz – 15. KBesÄndG) vom 3. März 2010 (GVOBl. S. 78) wird nachstehend der Wortlaut des Kirchenbesoldungsgesetzes in der ab dem 1. Juli 2010 geltenden Fassung bekannt gegeben. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Bekanntmachung der Neufassung des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 1. Oktober 2008 (GVOBl. S. 254, 292),
2. das Dreizehnte Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 7. Oktober 2008 (GVOBl. S. 279),
3. das Vierzehnte Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 30. März 2009 (GVOBl. S. 107, 118),
4. den Artikel 3 des Kirchengesetzes zur Änderung des 19. Verfassungsänderungsgesetzes, des Kirchengesetzes zur Neuordnung des leitenden geistlichen Amtes und des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 31. März 2009 (GVOBl. S. 109, 118),
5. das Fünfzehnte Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 3. März 2010 (GVOBl. S. 78).

Kiel, den 6. Juli 2010

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrag
G ö r l i t z
Oberkirchenrätin

Az.: 3510 - R Gö

*

Kirchengesetz über die Besoldung der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Kirchenbesoldungsgesetz – KBesG)

Inhaltsübersicht**Abschnitt I****Allgemeine Vorschriften**

- | | |
|------|--|
| § 1 | Geltungsbereich |
| § 2 | Anwendung des Bundesbesoldungsrechts |
| § 3 | Ausnahmen von der Anwendung des Bundesbesoldungsrechts |
| § 4 | Rückforderung von Dienstbezügen |
| § 5 | Öffentlich-rechtliche Dienstherren |
| § 6 | Einreihung in die Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen |
| § 6a | Höherwertiges Amt auf Zeit für die Präsidentin oder den Präsidenten des Nordelbischen Kirchenamtes, für die weiteren hauptamtlichen Mitglieder des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes sowie für die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Nordelbischen Kirchenamtes (zu § 13 Absatz 1 und § 15 KBGErgG) |
| § 6b | Präsidentin oder Präsident des Nordelbischen Kirchenamtes (zu § 14 Absatz 1 KBGErgG) |
| § 6c | Beendigung der Übertragung des Amtes (zu § 16 Absatz 3 KBGErgG) |
| § 6d | Versorgungsrücklage |
| § 7 | Berücksichtigung anderweitiger Ansprüche auf Familienzuschlag und Anwärterverheiratetenzuschlag |
| § 8 | Anzeigespflicht |

- § 8a Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen
- § 8b Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes
- § 9 Höherwertiges Amt auf Zeit
- § 10 Leistungen aufgrund der Fürsorgepflicht
- § 10a Entgeltumwandlung
- § 11 Zusammentreffen von Dienst und Versorgungsbeziehungen
- § 12 Besoldung beurlaubter Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger

Abschnitt II

Besondere Vorschriften für bestimmte Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger

- § 13 [weggefallen]
- § 13a [weggefallen]
- § 13b [weggefallen]
- § 14 [weggefallen]
- § 15 Zahlung der Dienstbezüge
- § 15a Aufbringung der Pfarrbesoldung
- § 16 Rückwirkende Einweisung
- § 17 Lehrkräfte
- § 18 [weggefallen]
- § 18a [weggefallen]

Abschnitt III

Besitzstandswahrung, Überleitung

- § 19 Besitzstandswahrung
- § 20 Überleitung

Abschnitt IV

Verfahrensvorschriften

- § 21 Erlass von Ausführungsbestimmungen
- § 22 Rechtsweg
- § 23 Entscheidungen
- § 24 Bekanntgabe der Gehaltssätze
- § 25 Leistungsbescheid
- § 25a [gegenstandslos]
- § 25b Verzicht auf Teile der Bezüge

Abschnitt V

Schlussvorschriften

- § 25c Überleitungsbestimmungen aus Anlass des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes des Bundes i. V. m. dem 15. Kirchenbesoldungsänderungsgesetz
- § 26 (Außerkräfttreten von Vorschriften)
- § 27 (Inkräfttreten)

Anlage: Besoldungsordnungen A und B

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Die Pastorinnen und Pastoren im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, die Vikarinnen und Vikare sowie die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten und die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Widerruf der kirchlichen Körperschaften öffentlichen Rechts nach Artikel 3 Absatz 2

der Verfassung (Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger) mit Ausnahme von Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten haben Anspruch auf Besoldung. Der Anspruch entsteht mit dem Tag, an dem ihre Ernennung, Versetzung, Übernahme oder ihr Übertritt in den Dienst eines der in Satz 1 genannten Dienstherren wirksam wird.

§ 2

Anwendung des Bundesbesoldungsrechts

(1) Die Besoldung erfolgt in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten der Bundesrepublik Deutschland jeweils geltenden Vorschriften (Bundesbesoldungsrecht), soweit in diesem Kirchengesetz und in nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen der Kirchenleitung nichts anderes bestimmt ist. Dabei gelten die im Bundesbesoldungsrecht verwendeten männlichen Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Gewährung von sonstigen Zuwendungen und Entschädigungen. Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung abweichende Regelungen treffen.

(3) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundes zur Durchführung seiner in Absatz 1 und 2 genannten Regelungen sind durch die personalverwaltenden Dienststellen anzuwenden, soweit nicht das Nordelbische Kirchenamt anderweitige Regelungen trifft.

(4) [weggefallen]

(5) Ist die unveränderte Anwendung von Vorschriften des Bundesbesoldungsrechts (Absatz 1) nicht möglich, weil der kirchliche Dienst dem öffentlichen Dienst beim Bund, bei den Ländern oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts in den Vorschriften nicht als gleichgestellt gilt, trifft die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung die erforderlichen Anpassungsregelungen. Dabei hat sie eine einheitliche Behandlung der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sicherzustellen und Bevorzugungen oder Benachteiligungen angemessen auszugleichen.

(6) Die Kirchenleitung kann die Anwendung von Vorschriften, die das nach Absatz 1 jeweils zur Anwendung kommende Bundesbesoldungsrecht ändern, innerhalb eines Monats nach Verkündung der Vorschriften im Bundesgesetzblatt durch Beschluss vorläufig aussetzen, wenn und soweit Tatsachen vorliegen, aufgrund derer die Beibehaltung des Verfahrens nach Absatz 1 bis zur nächsten Tagung der Synode auch bei Abwägung der Belange der Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger nicht vertretbar ist. Über die vorläufige Aussetzung ist innerhalb von drei Monaten nach dem Beschluss durch Rechtsverordnung zu entscheiden; hierfür gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 entsprechend, Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Bestehen nach bundesrechtlichen Bestimmungen zur Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten landesrechtliche Vorschriften oder werden sie erlassen, kann die Kirchenleitung deren Übernahme in Ergänzung oder anstelle des Bundesrechts durch Rechtsverordnung bestimmen.

(8) Die Kirchenleitung erlässt Rechtsverordnungen nach Absatz 2 bis 7 nach Anhörung des für Besoldung und Dienstrecht zuständigen Ausschusses der Synode. Bei Rechtsverordnungen, die Mehrausgaben zur Folge haben, hat die Kirchenleitung das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss der Synode herzustellen.

§ 3

Ausnahmen von der Anwendung des Bundesbesoldungsrechts

(1) Ausgenommen sind die auf den kirchlichen Bereich nicht anwendbaren Vorschriften, insbesondere die §§ 25 und 26 des Bundesbesoldungsgesetzes. Ausgenommen sind ferner die §§ 52 bis 56 sowie die Vorbemerkungen Nummer 7 zu den Besoldungsordnungen A und B und Nummer 1 zur Besoldungsordnung W des Bundesbesoldungsgesetzes. Die Kirchenleitung regelt die Einzelheiten der Auslandsbesoldung durch Rechtsverordnung. Die Auslandsdienstbezüge sollen der Besoldung entsprechen, die einer Besoldungsempfängerin oder einem Besoldungsempfänger bei einer Verwendung im Inland zusteht.

(2) Rechtsverordnungen des Bundes über die Voraussetzungen und die Höhe der Entschädigung für Mehrarbeit und andere Erschwernisse gelten nur, soweit ihre Anwendung durch Rechtsverordnung der Kirchenleitung ausdrücklich bestimmt ist.

(3) Während der Geltungsdauer von § 25b dieses Kirchengesetzes findet § 2 Absatz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes keine Anwendung.

(4) [weggefallen]

§ 4

Rückforderung von Dienstbezügen

Dienstbezüge und sonstige Bezüge, die wegen der aufchiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs weitergezahlt werden, stehen unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

§ 5

Öffentlich-rechtliche Dienstherrn

(1) Der Dienst

- a) bei der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und ihren Gliedkirchen,
- b) bei anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht der unter Buchstabe a genannten Körperschaften unterstehen,
- c) bei missionarischen, diakonischen oder sonstigen Einrichtungen der unter Buchstabe a oder b genannten Körperschaften

ist Dienst bei öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne des Bundesbesoldungsrechts. Dienstzeiten bei öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne des § 29 Absatz 1 und Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes können entsprechend berücksichtigt werden.

(2) Der Dienst bei Einrichtungen, die Glieder des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland oder eines seiner Verbände sind, ist ohne Rücksicht auf deren Rechtsform zu behandeln wie Dienst bei den in Absatz 1 Buchstabe c genannten Einrichtungen.

(3) Dem Dienst nach Absatz 1 kann eine Tätigkeit in einer anderen christlichen Kirche innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der Einrichtungen der Mission, der Ökumene und der Diakonie gleichgestellt werden.

§ 6

Einreihung in die Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen

(1) Die Einreihung in die Besoldungsordnungen A und B sowie die Amtsbezeichnungen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten und die Amts- und Dienstbezeichnungen der Pastorinnen und Pastoren bestimmen sich nach der Anlage zu diesem Kirchengesetz.

(2) § 27 Absatz 5 bis 8 des Bundesbesoldungsgesetzes findet keine Anwendung.

(3) § 27 i. V. m § 28 des Bundesbesoldungsgesetzes findet im Übrigen mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Der Aufstieg in den Stufen nach § 27 Absatz 3 verzögert sich, auch wenn ein Dienstauftrag erteilt wird, um Zeiten, die die Besoldungsempfängerin oder der Besoldungsempfänger mit oder ohne Wartegeld im Wartestand verbringt.
2. § 28 Absatz 2 Nummer 6 findet keine Anwendung.

(4) Das Grundgehalt der Pastorinnen und Pastoren bestimmt sich nach Besoldungsgruppe A 13 des Bundesbesoldungsgesetzes. Mit Erreichen der Stufe 6 nach § 27 Absatz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes bestimmt sich das Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 14 des Bundesbesoldungsgesetzes, sofern die Voraussetzungen von § 19 des Bundesbesoldungsgesetzes erfüllt sind.

(5) Soweit die Ämter von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten einer besonderen Fachrichtung nicht in der Besoldungsordnung aufgeführt sind, ist für die Zuordnung zu den Besoldungsgruppen das für die Beamtinnen und Beamten des Bundes geltende Recht entsprechend anzuwenden; die Amtsbezeichnung ist um einen den kirchlichen Dienst bezeichnenden Zusatz zu ergänzen. Die Entscheidung trifft das Nordelbische Kirchenamt.

(6) Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger, die aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstherrn in das Kirchenbeamtenverhältnis zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, zu einem Kirchenkreisverband, zu einem Kirchenkreis oder zu einer Kirchengemeinde übernommen werden sollen und deren Amt bei dem anderen Dienstherrn einer höheren Besoldungsgruppe zugeordnet war, als es die Besoldungsordnung dieses Kirchengesetzes vorsieht, kann ein der Besoldungsgruppe des bisher innegehabten Amtes entsprechendes Amt übertragen werden, wenn an der Übernahme ein besonderes Interesse besteht; die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde. Soweit das in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche übertragene Amt in der Besoldungsordnung nicht enthalten ist, bestimmt sich das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe, die in der Einweisungsverfügung festgelegt ist. Im Stellenplan ist für das Amt nach Satz 1 und 2 der Haushaltsvermerk „künftig umzuwandeln“ auszubringen.

§ 6a

Höherwertiges Amt auf Zeit für die Präsidentin oder den Präsidenten des Nordelbischen Kirchenamtes, für die weiteren hauptamtlichen Mitglieder des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes sowie für die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Nordelbischen Kirchenamtes (zu § 13 Absatz 1 und § 15 KBGErgG)

(1) Die Präsidentin oder der Präsident des Nordelbischen Kirchenamtes, die weiteren hauptamtlichen Mitglieder des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes sowie die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Nordelbischen

Kirchenamtes erhalten zu der Besoldung aus ihrem statusrechtlichen Amt für die Dauer ihrer Berufung eine in der Besoldungsordnung ausgewiesene ruhegehaltfähige Zulage.

- (2) Die Besoldung für
- a) die Präsidentin oder den Präsidenten des Nordelbischen Kirchenamtes erfolgt nach der Besoldungsgruppe A 16 mit einer Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zur Besoldungsgruppe B 6; sie oder er führt die Funktionsbezeichnung „Präsidentin des Nordelbischen Kirchenamtes“ oder „Präsident des Nordelbischen Kirchenamtes“,
 - b) die weiteren hauptamtlichen Mitglieder des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes erfolgt nach der Besoldungsgruppe A 15 mit einer Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zur Besoldungsgruppe A 16; sie führen die Funktionsbezeichnung „hauptamtliches Mitglied des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes“,
 - c) das weitere hauptamtliche Mitglied des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes als Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Nordelbischen Kirchenamtes erfolgt nach der Besoldungsgruppe A 15 mit einer Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zur Besoldungsgruppe B 3; sie oder er führt die Funktionsbezeichnung „Vizepräsidentin des Nordelbischen Kirchenamtes“ oder „Vizepräsident des Nordelbischen Kirchenamtes“.
- (3) Bei erneuter Berufung nach Ablauf der ersten Amtszeit erhält die Besoldungsempfängerin oder der Besoldungsempfänger Besoldung aus dem der höherwertigen Funktion entsprechenden Amt.

§ 6b
Präsidentin oder Präsident des Nordelbischen
Kirchenamtes
(zu § 14 Absatz 1 KBGErgG)

Wird das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten des Nordelbischen Kirchenamtes im Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit ausgeübt, wird abweichend von § 6a Absatz 1 ein Amt nach der Besoldungsgruppe B 6 übertragen. Dies gilt auch im Falle einer erneuten Berufung.

§ 6c
Beendigung der Übertragung des Amtes
(zu § 16 Absatz 3 KBGErgG)

- (1) Nach Beendigung der ersten Amtszeit ohne anschließende erneute Berufung wird die Besoldung aus dem statusrechtlichen Amt gewährt, das die Besoldungsempfängerin oder Besoldungsempfänger vor der Berufung nach § 13 Absatz 1 oder § 15 Kirchenbeamtenengesetzergänzungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung innehatte.
- (2) Nach Beendigung der zweiten Amtszeit ohne anschließende erneute Berufung wird die Besoldung aus dem statusrechtlichen Amt gewährt, das der Besoldungsempfängerin oder dem Besoldungsempfänger bei der zweiten Berufung übertragen worden ist.

§ 6d
Versorgungsrücklage

(1) Um die Versorgungsleistungen angesichts der demografischen Veränderungen und des Anstiegs der Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sicherzustellen, werden bei der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche Versorgungsrücklagen als Sondervermögen aus der Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen nach Absatz 2 gebildet. Damit soll zugleich das Besoldungs- und Versorgungsniveau in gleichmäßigen Schritten von durchschnittlich 0,2 Prozent abgesenkt werden.

(2) In der Zeit vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2017 werden die Anpassungen der Besoldung nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes gemäß Absatz 1 Satz 2 vermindert. Der Unterschiedsbetrag gegenüber der nicht nach Satz 1 verminderten Anpassung wird der „Stiftung zur Altersversorgung der Pastoren und Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche“ als Sondervermögen zugeführt und bis zum 31. Dezember 2013 thesauriert. Diese Mittel dürfen nur zur Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben verwendet werden.

(3) Abweichend von Absatz 2 werden die auf den 31. Dezember 2002 folgenden acht allgemeinen Anpassungen der Besoldung nicht vermindert. Die auf vorangegangenen Anpassungen beruhenden weiteren Zuführungen an die Versorgungsrücklagen bleiben unberührt.

(4) Den Versorgungsrücklagen bei der Stiftung im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 werden im Zeitraum nach § 14a Absatz 2 Satz 1 BBesG zusätzlich 50 Prozent der Verminderung der Versorgungsausgaben durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926) zugeführt.

§ 7
Berücksichtigung anderweitiger Ansprüche auf
Familienzuschlag und auf Anwärterverheiratetenzuschlag

(1) Der Familienzuschlag wird aus öffentlichen Mitteln einschließlich der kirchlichen Mittel insgesamt nur einmal gewährt.

(2) Ist die Ehegattin oder der Ehegatte der Besoldungsempfängerin oder des Besoldungsempfängers außerhalb des kirchlichen Dienstes im öffentlichen Dienst (§ 40 Absatz 6 des Bundesbesoldungsgesetzes) beschäftigt oder bezieht sie oder er aufgrund einer solchen Tätigkeit Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen und steht ihr oder ihm Stufe 1 des Familienzuschlags oder eine entsprechende Zulage zu, vermindert sich insoweit der Familienzuschlag der Besoldungsempfängerin oder des Besoldungsempfängers. Dies gilt auch, wenn die bezeichnete Leistung nicht zusteht, aber ohne Anwendung von § 40 Absatz 6 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes zustünde.

(3) Steht neben der Besoldungsempfängerin oder dem Besoldungsempfänger auch anderen Personen, die außerhalb des kirchlichen Dienstes im öffentlichen Dienst beschäftigt oder aufgrund einer solchen Tätigkeit nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt sind, für dasselbe Kind eine höhere Stufe des Familienzuschlags, ein entsprechender Familienzuschlag oder eine sonstige entsprechende Leistung zu, wird das Kind bei der Besoldungsempfängerin oder bei dem Besoldungsempfänger insoweit nicht berücksichtigt. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die zuständige Stelle kann auf Antrag die Berücksichtigung eines Kindes abweichend von Absatz 3 zulassen, wenn und solange der Besoldungsempfängerin oder dem Besoldungsempfänger das Sorgerecht für das Kind allein zusteht und sie oder er das Kind in ihren oder seinen Haushalt aufgenommen hat.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend, wenn die dort bezeichneten Voraussetzungen in der Person der Besoldungsempfängerin oder des Besoldungsempfängers selbst vorliegen (Insichkonkurrenz), mit Ausnahme der Fälle nach § 11 Absatz 1 und 2.

(6) Steht neben der Besoldungsempfängerin oder dem Besoldungsempfänger auch anderen Personen, die außerhalb des kirchlichen Dienstes im öffentlichen Dienst beschäftigt oder aufgrund einer solchen Tätigkeit nach beamtenrechtlich-

chen Grundsätzen versorgungsberechtigt sind, wegen Erfüllung desselben Tatbestandes nach § 40 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesbesoldungsgesetzes Stufe 1 des Familienzuschlags oder eine entsprechende Zulage zu, vermindert sich insoweit der Familienzuschlag der Besoldungsempfängerin oder des Besoldungsempfängers. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der anderen Person wegen desselben Tatbestandes Anwärterverheiratetenzuschlag zusteht, mit der Maßgabe, dass der Familienzuschlag der Besoldungsempfängerin oder des Besoldungsempfängers sich höchstens um den Betrag der Stufe 1 des Familienzuschlags vermindert. Dies gilt auch, wenn die bezeichneten Leistungen nicht zustehen, aber ohne Anwendung von § 40 Absatz 6 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes zustünden.

(7) Absatz 6 gilt für die Gewährung von Verheiratetenzuschlag entsprechend.

(8) Bei der Verminderung des Familienzuschlags in den Fällen der Absätze 2, 3 und 5 bis 7 ist auch dann vom Tabellenwert des Familienzuschlags auszugehen, wenn der Besoldungsempfängerin oder dem Besoldungsempfänger wegen Teil- oder Teilzeitbeschäftigung nur ein entsprechender Bruchteil der Dienstbezüge zusteht.

§ 8 Anzeigepflicht

Die Besoldungsempfängerin und der Besoldungsempfänger haben jede Änderung der Verhältnisse, die die Gewährung des Familienzuschlags beeinflussen kann, der zuständigen Stelle unverzüglich anzuzeigen. Der Familienzuschlag steht insoweit unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

§ 8a Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen

Bei der Anwendung von § 45 Absatz 1 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes kann die Zulage bereits mit Beginn der ununterbrochenen Wahrnehmung der herausgehobenen Funktion gezahlt werden. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde auf Antrag des Dienstherrn.

§ 8b Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes

Bei Anwendung von § 46 des Bundesbesoldungsgesetzes kann die Zulage bereits ab dem vierten Monat der vorübergehend vertretungsweise übertragenen Aufgaben eines höherwertigen Amtes gezahlt werden. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde auf Antrag des Dienstherrn.

§ 9 Höherwertiges Amt auf Zeit

(1) Die Besoldungsempfängerin oder der Besoldungsempfänger in einem höherwertigen Amt auf Zeit nach der Anlage zu § 6 Absatz 1 erhalten für die Dauer der Wahrnehmung des höherwertigen Amtes eine Stellenzulage.

(2) Die Zulage gehört zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, wenn

1. sie zehn Jahre ununterbrochen gewährt worden ist; hat die Besoldungsempfängerin oder der Besoldungsempfänger beim Eintritt in den Ruhestand ein Amt mit einem höheren Endgrundgehalt als bei Beendigung der zulageberechtigten Verwendung inne, so wird die Zulage entsprechend verringert oder
2. die Besoldungsempfängerin oder der Besoldungsempfänger während der zulageberechtigenden Verwendung wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden oder verstorben ist und die Zulage mindestens drei Jahre bezogen hat oder infolge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die sie oder er sich

ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, in den Ruhestand versetzt worden oder verstorben ist.

Liegen für mehrere Zulagen die Voraussetzungen nach Satz 1 vor, so gehört nur die Zulage aus dem höher eingestuften Amt, bei gleich eingestuften Ämtern die Zulage aus dem zuletzt übertragenen Amt zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen.

(3) Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge einer Besoldungsempfängerin oder eines Besoldungsempfängers, die oder der in einem höherwertigen Amt auf Zeit die Zulage nach Absatz 1 nicht zehn Jahre ununterbrochen erhalten hat, erhöhen sich für jedes in dem höherwertigen Amt verbrachte Jahr um ein Zehntel der Differenz zwischen ihren oder seinen ruhegehaltfähigen Dienstbezügen aus dem Amt, aus dem sie oder er in den Ruhestand tritt, und den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen aus dem höherwertigen Amt.

(4) Berechtigte, die nach Absatz 1 eine Zulage erhalten, gelten dem für die Bemessung der Zulage maßgebenden Amt zugeordnet.

§ 10 Leistungen aufgrund der Fürsorgepflicht

Leistungen aufgrund der Fürsorgepflicht wie Unterstützungen, die Bereitstellung von Dienstkleidung und dergleichen bedürfen eines Beschlusses der Körperschaft, bei der die Besoldungsempfängerin oder der Besoldungsempfänger beschäftigt ist. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch das Nordelbische Kirchenamt. Sofern Rechts- oder Verwaltungsvorschriften bestehen, kann das Nordelbische Kirchenamt auf den Genehmigungsvorbehalt verzichten oder die Genehmigungsbefugnis für die Kirchengemeinden auf die Kirchenkreisvorstände übertragen.

§ 10a Entgeltumwandlung

Die Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger haben einen Anspruch auf betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung entsprechend den für privatrechtlich Beschäftigte der jeweiligen Anstellungsträgerkörperschaft geltenden gesetzlichen und kollektivrechtlichen Regelungen. Bei Leistungen, die sich aus der Entgeltumwandlung ergeben, handelt es sich nicht um Leistungen nach § 2 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes. Eine Anrechnung auf die Versorgungsbezüge ist ausgeschlossen.

§ 11 Zusammentreffen von Dienst- und Versorgungsbezügen

(1) Bezieht eine Besoldungsempfängerin oder ein Besoldungsempfänger aus einer früheren Verwendung im nichtkirchlichen öffentlichen oder diesem nach § 6 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung gleichgestellten Dienst eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen, ohne dass der frühere Dienstherr die Vorschriften über das Ruhen der Versorgungsbezüge anwendet, werden die Versorgungsbezüge auf die Dienstbezüge angerechnet; hierbei bleibt die Hälfte der Versorgungsbezüge anrechnungsfrei.

(2) Bezieht eine Besoldungsempfängerin oder ein Besoldungsempfänger, die Witwe oder der Witwer ist, aus einem Beamten-, Richter- oder Soldatenverhältnis der verstorbenen Ehegattin oder des verstorbenen Ehegatten im öffentlichen Dienst Witwengeld oder Witwergeld, gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) [gegenstandslos]

(4) Bis zu einer einheitlichen nordelbischen Regelung der Rechtsfolgen, die sich an die Aufstellung als Kandidatin oder Kandidat für die Wahl zu einer politischen Körperschaft bzw. an die Wahl in eine politische Körperschaft knüpfen, gelten die hierfür erlassenen Vorschriften des Bundes entsprechend.

§ 12

Besoldung beurlaubter Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger

(1) Soll einer Besoldungsempfängerin oder einem Besoldungsempfänger, die oder der mit Dienstbezügen beurlaubt ist, bei ihrem oder seinem neuen Anstellungsträger eine höhere Besoldung, als sie ihr oder ihm nach diesem Kirchengesetz zusteht, gewährt werden, ist dazu die Zustimmung des Nordelbischen Kirchenamtes erforderlich. Wird die höhere Besoldung vom Anstellungsträger ohne Zustimmung gewährt, werden die Dienstbezüge der Besoldungsempfängerin oder des Besoldungsempfängers nach diesem Kirchengesetz entsprechend gekürzt.

(2) Eine beurlaubte Besoldungsempfängerin oder ein beurlaubter Besoldungsempfänger, die bei ihrem oder der bei seinem neuen Anstellungsträger Ansprüche auf höhere Besoldung erworben hat, kann daraus bei Rückkehr in den Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes keinen Anspruch auf Wahrung des Besitzstandes herleiten.

Abschnitt II

Besondere Vorschriften für bestimmte Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger

§ 13

[weggefallen]

§ 13a

[weggefallen]

§ 13b

[weggefallen]

§ 14

[weggefallen]

§ 15

Zahlung der Dienstbezüge

(1) Die Festsetzung der Dienstbezüge der Pastorinnen und Pastoren, der Vikarinnen und Vikare sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten einschließlich der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Widerruf der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und ihre Auszahlung erfolgen durch das Nordelbische Kirchenamt oder die von ihm beauftragte Dienststelle. Diese Stelle zieht auch die Dienstwohnungsvergütungen ein und verrechnet sie zugunsten des Trägers der Pfarrstelle. Die beauftragte Dienststelle hat auch die öffentlichen Abgaben einzubehalten und abzuführen.

(2) Das Nordelbische Kirchenamt kann durch vertragliche Vereinbarung die Aufgaben nach Absatz 1 gegen angemessene Kostenerstattung auch für andere kirchliche Anstellungsträger übernehmen.

§ 15a

Aufbringung der Pfarrbesoldung

(1) Die Mittel zur Besoldung und zur Sicherstellung der Versorgung der Pastorinnen und Pastoren (Pfarrbesoldung) werden aus den Erträgen des Pfarrvermögens sowie aus allgemeinen Haushaltsmitteln aufgebracht.

(2) Die Erträge des Stellenvermögens der Pfarrstellen sind weiterhin zweckgebunden für die Pfarrbesoldung im Sinne des Absatzes 1 zur Verfügung zu stellen. Die Pfarrstellenträger sind zur vollen Verwendung des Stellenvermögens für die Bedürfnisse der Pfarrbesoldung verpflichtet.

(3) Das Nähere regeln die Finanzsatzungen der Kirchenkreise.

§ 16

Rückwirkende Einweisung

Eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter kann mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten zum Ersten eines Monats in eine Planstelle eingewiesen werden, sofern die Planstelle zur Verfügung stand und die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte die entsprechenden Aufgaben wahrgenommen hat.

§ 17

Lehrkräfte

(1) Die Lehrkräfte an den kirchlichen Schulen und Ausbildungsstätten einschließlich der Fachhochschulen werden nach Maßgabe der bundesrechtlichen oder, sofern solche nicht bestehen, entsprechend dem Ort ihrer Verwendung nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften der Bundesländer Hamburg und Schleswig-Holstein in die Ämter der Besoldungsordnungen A und C dieser Vorschriften eingereiht. § 35 Bundesbesoldungsgesetz findet keine Anwendung.

(2) Die Amtsbezeichnung ist um den Zusatz „im Kirchengesetz“, abgekürzt „i. K.“, zu ergänzen.

(3) Ist die staatliche Anerkennung einer Schule mit der Verpflichtung zur Anwendung des staatlichen Dienst- und Besoldungsrechts verbunden, werden die Lehrkräfte dieser Schule nach dem Recht des Landes Hamburg bzw. des Landes Schleswig-Holstein auch dann behandelt, wenn in diesem Kirchengesetz oder in aufgrund dieses Kirchengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen der Kirchenleitung Abweichendes geregelt ist.

§ 18

[weggefallen]

§ 18a

[weggefallen]

Abschnitt III

Besitzstandswahrung, Überleitung

§ 19

Besitzstandswahrung

(1) Pastorinnen und Pastoren, Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare, denen nach bisherigem Recht am 31. Dezember 1977 ein höheres Grundgehalt zusteht als das am 1. Januar 1978 nach diesem Kirchengesetz zustehende Grundgehalt einschließlich der grundgehaltsbezogenen Zulagen entsprechend § 46 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes, erhalten den Unterschiedsbetrag als ruhegehaltsfähige Überleitungszulage. Die Überleitungszulage nimmt an allgemeinen Besoldungsverbesserungen mit dem Prozentsatz teil, um den die Grundgehälter angehoben werden. Sie verringert sich um jede sonstige Erhöhung der Dienstbezüge (Grundgehalt, Ortszuschlag, Zulagen) mit Ausnahme einer Erhöhung durch eine Änderung der Stufe des Ortszuschlages.

(2) Sind vor dem Inkrafttreten des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Besoldungsgesetzes der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 5./6. April 1976 (GVM. S. 2) aufgrund von Beschlüssen des Kirchenrates gemäß § 15 des Besoldungsgesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 7. November 1966 (GVM. S. 39) in der am 31. Dezember 1976 geltenden Fassung von § 46 des Bundesbesoldungsgesetzes abweichende Regelungen getroffen worden, verbleibt es dabei.

(3) Bei der Anwendung von § 46 des Bundesbesoldungsgesetzes auf die am 1. Januar 1977 im Amt befindlichen Pröpstin und Pröpste der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate wird die Amtszeit als Pröpstin oder Propst voll angerechnet.

(4) Die nicht aus kirchlichen Mitteln gezahlten Zulagen gemäß § 15 Absatz 2 des Kirchenbesoldungsgesetzes der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 9. November 1972 (KGVOBl. S. 200) bleiben unberührt.

(5) Lehrerinnen und Lehrer, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in eine günstigere Besoldungsgruppe als die nach den gemäß § 17 für anwendbar erklärten Rechtsvorschriften zuständige Besoldungsgruppe eingereiht sind, behalten ihren Besitzstand. Wird eine Lehrerin oder ein Lehrer aus dem staatlichen Schuldienst der Länder Hamburg oder Schleswig-Holstein in den kirchlichen Dienst übernommen, wird sie oder er mit der im Landesdienst erreichten Besoldungsgruppe übernommen.

(6) Sind nach dem Recht der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate im Eigentum von Besoldungsempfängerinnen oder Besoldungsempfänger stehende oder von diesen angemietete Wohnungen als Dienstwohnungen anerkannt worden, verbleibt es für den Zeitraum der Anerkennung dabei.

(7) Ist nach dem Recht der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin (Pfarrerbesoldungsgesetz vom 27. März 1958 – GVOBl. Bd. III S. 50 – und Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes vom 3. Februar 1969 – GVOBl. Bd. IV S. 97) für einzelne Pastorinnen und Pastoren das Besoldungsdienstalter (BDA) anders als nach diesem Gesetz festgesetzt, wird das BDA nach diesem Gesetz neu festgesetzt. Pastorinnen oder Pastoren, denen nach der bisherigen Festsetzung des BDA ein höheres Grundgehalt zusteht als nach der Neufestsetzung, erhalten den Unterschiedsbetrag als ruhegehaltfähige Überleitungszulage. Absatz 1 Satz 2 und 3 findet Anwendung.

(8) Erhält eine Besoldungsempfängerin oder ein Besoldungsempfänger am 31. Dezember 1977 eine Überleitungszulage nach Artikel 2 des Kirchenbesoldungsänderungsgesetzes der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 24. November 1976 (KGVOBl. S. 242), wird sie ihr oder ihm in der bisherigen Höhe weitergezahlt. Bei jeder nach dem 31. Dezember 1977 wirksam werdenden allgemeinen Besoldungsverbesserung vermindert sich die Zulage um jeweils einen Prozentpunkt, höchstens um ein Drittel der allgemeinen Besoldungsverbesserung, bis die Zulage den Betrag erreicht hat, der sich bei der Anwendung des für die Oberbehörden des Landes Schleswig-Holstein geltenden Rechts ergibt. Für alle weiteren Veränderungen der Bemessungsgrundlage ist das jeweils für die Oberbehörden des Landes Schleswig-Holstein geltende Recht entsprechend anzuwenden. Die Sätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für ähnliche Besitzstandszulagen.

(9) Sonstige nach bisherigem Besoldungsrecht getroffene Regelungen zur Wahrung von Besitzständen bleiben unberührt.

§ 20 Überleitung

(am 1. Januar 1978)

Abschnitt IV Verfahrensvorschriften

§ 21

Erlass von Ausführungsbestimmungen

Die Kirchenleitung kann Ausführungs- und Übergangsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen.

§ 22

Rechtsweg

Den Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern steht für Klagen aufgrund von Ansprüchen nach besoldungsrechtlichen Vorschriften der Rechtsweg zu den staatlichen Verwaltungsgerichten offen.

§ 23

Entscheidungen

Bei der Anwendung der in § 2 Absatz 1 bis 3 genannten Vorschriften für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte nimmt das Nordelbische Kirchenamt die Aufgaben der dort für zuständig erklärten Obersten Bundesbehörden wahr.

§ 24

Bekanntgabe der Gehaltssätze

Das Nordelbische Kirchenamt veröffentlicht eine Übersicht

- a) über die Grundgehaltssätze der Anlage (Grundgehaltstabelle),
- b) über die nach der Anlage vorgesehenen Zulagen,
- c) über die Sätze der Familienzuschläge (Familienzuschlagstabelle)

im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Kirche.

Die Übersicht ist erstmalig nach dem Stande bei Inkrafttreten von § 2 und dann jeweils bei Änderungen zu veröffentlichen.

§ 25

Leistungsbescheid

(1) Vermögensrechtliche Ansprüche aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis in der Nordelbischen Kirche können gegenüber einer Besoldungsempfängerin oder einem Besoldungsempfänger durch Leistungsbescheid geltend gemacht werden. Die Möglichkeit, einen Anspruch durch Erhebung einer Klage zu verfolgen, bleibt unberührt.

(2) Der Leistungsbescheid wird vom Nordelbischen Kirchenamt auf Antrag der forderungsberechtigten Körperschaft oder von Amts wegen erlassen. Er soll nur erlassen werden, wenn die Besoldungsempfängerin oder der Besoldungsempfänger nicht zur Zahlung bereit oder nicht mit der Einbehaltung von Dienstbezügen einverstanden ist.

(3) Ein Leistungsbescheid über die Kosten eines Verfahrens vor einem kirchlichen Gericht kann nur aufgrund eines Kostenfestsetzungsbeschlusses des kirchlichen Gerichts und erst dann erlassen werden, wenn der Festsetzungsbeschluss nicht mehr anfechtbar ist.

(4) Der Leistungsbescheid wird mit der Zustellung an die Besoldungsempfängerin oder den Besoldungsempfänger sofort vollziehbar.

(5) Der Leistungsbescheid wird durch Einbehaltung des festgesetzten Betrages von den Dienstbezügen vollzogen. Zur Vollziehung ist die kirchliche Kassenstelle verpflichtet, durch die Dienstbezüge gezahlt werden, sobald ihr vom Nordelbischen Kirchenamt eine Ausfertigung des Leistungsbescheides zugestellt ist; die Ausfertigung wird der Kassenstelle unmittelbar zugestellt. Die Kassenstelle führt die einbehaltenen Beträge an die vom Nordelbischen Kirchenamt angegebene Stelle ab.

(6) Für die Vollziehung des Leistungsbescheides gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Unpfändbarkeit von Forderungen entsprechend.

(7) Das Nordelbische Kirchenamt bestimmt die Höhe des monatlich einzubehaltenden Betrages und entscheidet über Anträge auf Aussetzung der Vollziehung.

(8) Für die Zustellungen nach Absatz 4 und 5 gelten die Bestimmungen der Kirchengerichtsordnung über die Zustellung entsprechend.

§ 25a

[gegenstandslos]

§ 25b

Verzicht auf Teile der Bezüge

(1) Empfängerinnen oder Empfänger von Besoldung (§ 1 Absatz 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes) oder von Versorgungsbezügen (§ 2 des Beamtenversorgungsgesetzes) können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf Teile ihrer Bezüge verzichten, und zwar wahlweise auf

- a) einen zahlenmäßig bestimmten Monats- oder Jahresbetrag,
- b) einen gesetzlich bestimmten Bestandteil der Bezüge oder Teile hiervon,
- c) den Erhöhungsbetrag aus einer allgemeinen Erhöhung der Bezüge oder
- d) den Erhöhungsbetrag aus einer gesetzlich festgelegten Durchstufung oder einer Beförderung.

Durch den Verzicht vermindert sich der Anspruch auf Dienst- oder Versorgungsbezüge entsprechend.

(2) Die Verzichtserklärung bedarf der Schriftform. Sie muss die Geltungsdauer des Verzichts enthalten und den Gegenstand des Verzichts angeben. Sie darf nicht an die Erfüllung von Bedingungen oder dergleichen geknüpft sein.

(3) Die oder der Berechtigte hat in der Verzichtserklärung zu versichern, dass die Angemessenheit ihres oder seines und gegebenenfalls des Lebensunterhalts ihrer oder seiner Familie und sonstiger unterhaltsberechtigter Angehöriger gewährleistet bleibt.

(4) Die Verzichtserklärung bedarf der Annahme

- a) bei Pastorinnen und Pastoren, Vikarinnen und Vikaren und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern durch das Nordelbische Kirchenamt,
- b) bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten einschließlich der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Widerruf durch die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten.

Sie wird rechtswirksam, sobald sie der in Satz 1 bestimmten Stelle zugegangen ist, es sei denn, diese nimmt die Erklärung nicht an. Die in Satz 1 bestimmte Stelle kann die Annahme der Erklärung aus wichtigem Grunde widerrufen.

(5) Die oder der Berechtigte kann die Verzichtserklärung widerrufen, jedoch nur sechs Monate im Voraus zum Ablauf eines Monats. Das Nordelbische Kirchenamt kann in Härtefällen einen Widerruf innerhalb kürzerer Fristen, jedoch nicht unter zwei Monaten, anerkennen. Die Verzichtserklärung erlischt mit dem Tode der oder des Berechtigten.

(6) Der Verzicht ist bei der Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nicht zu berücksichtigen.

Abschnitt V Schlussvorschriften

§ 25c

Überleitungsbestimmungen aus Anlass des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes des Bundes i. V. m. dem 15. Kirchenbesoldungsänderungsgesetz

(1) Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2424) wird mit folgender Maßgabe entsprechend angewendet:

In § 74 ist die Angabe „30. Juni 2009“ durch die Angabe „30. Juni 2010“ zu ersetzen.

(2) Das Besoldungsüberleitungsgesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 221) wird mit folgenden Maßgaben entsprechend angewendet:

1. In § 1 ist die Angabe „1. Juli 2009“ durch die Angabe „1. Juli 2010“ zu ersetzen.

2. § 2 ist mit folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden.

a) Absatz 1 ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

aa) In Satz 1 ist die Angabe „30. Juni 2009“ durch die Angabe „30. Juni 2010“ zu ersetzen. Die Wörter „für Juni 2009 zustehenden Dienstbezügen“ sind durch die Wörter „für Juni 2010 zustehenden Dienstbezügen“ zu ersetzen.

bb) In Satz 3 ist die Angabe „30. Juni 2009“ durch die Angabe „30. Juni 2010“ zu ersetzen.

b) Absatz 5 ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

aa) In Satz 1 ist die Angabe „30. Juni 2013“ zu ersetzen durch die Angabe „30. Juni 2014“.

bb) In Satz 2 ist die Angabe „30. Juni 2009“ zu ersetzen durch die Angabe „30. Juni 2010“.

c) In Absatz 6 ist die Angabe „30. Juni 2009“ zu ersetzen durch die Angabe „30. Juni 2010“.

d) In Absatz 9 ist die Angabe „im Juni 2009“ zu ersetzen durch die Angabe „im Juni 2010“.

e) Die Absätze 7 und 10 finden keine Anwendung.

3. In § 3 ist in den Absätzen 1 und 2 die Angabe „30. Juni 2009“ zu ersetzen durch die Angabe „30. Juni 2010“.

4. Die Überleitung der Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger nach § 9 Absatz 1 erfolgt auf der Grundlage der Grundbesoldung. Die Stufe bzw. die Überleitungsstufe, die sich bei der Überleitung der Grundbesoldung ergibt, ist auch für die Überleitung der Zulage maßgebend.

(3) Das Gesetz über eine einmalige Sonderzahlung vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 261) wird mit folgenden Maßgaben entsprechend angewendet:

1. In § 1 und § 2 ist die Angabe „1. Juni 2009“ durch die Angabe „1. Juni 2010“ und die Angabe „1. Januar 2009 bis zum 30. Juni 2009“ durch die Angabe „1. Januar 2010 bis zum 30. Juni 2010“ zu ersetzen.

2. In § 7 ist die Angabe „Juli 2009“ durch die Angabe „Juli 2010“ zu ersetzen.

(4) Das Bundessonderzahlungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2005 (BGBl. I S. 464), geändert durch Artikel 15 Nummer 50 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 266), wird mit folgender Maßgabe entsprechend angewendet:

In § 8 Absatz 2 ist die Angabe „1. Juli 2009“ durch die Angabe „1. Juli 2010“ zu ersetzen.

§ 26
(Außerkräftreten von Vorschriften)

§ 27
(Inkräfttreten)

Anlage

Besoldungsordnungen A und B

Vorbemerkungen

1. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die nach bisherigem Recht am 31. Dezember 2009 in eine der Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 eingereiht waren, bleiben besitzstandswahrend in diesem Amt. Dies gilt entsprechend für Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare der Besoldungsgruppen A 12 und A 13. Versorgungsrechtliche Ansprüche bleiben gewahrt.
2. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der Laufbahn des mittleren Dienstes, die nach Inkrafttreten des 15. Kirchenbesoldungsänderungsgesetzes ernannt oder übernommen werden oder Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte einer besonderen Fachrichtung, deren Amt nicht in der Anlage aufgeführt ist, führen die in dem für die Beamtinnen und Beamten des Bundes geltenden Recht vorgesehene entsprechende Amtsbezeichnung. Die Entscheidung trifft das Nordelbische Kirchenamt.
3. Die Lehrkräfte an kirchlichen Schulen und Ausbildungsstätten werden nach Maßgabe des § 17 eingereiht.

Besoldungsordnung A

Besoldungsgruppe A 9

Kircheninspektorin oder Kircheninspektor

Besoldungsgruppe A 10

Kirchenoberinspektorin oder Kirchenoberinspektor

Besoldungsgruppe A 11

Kirchenamtfrau oder Kirchenamtmann

Besoldungsgruppe A 12

Kirchenamtsrätin oder Kirchenamtsrat

Besoldungsgruppe A 13

Kirchenoberamtsrätin oder Kirchenoberamtsrat

Kirchenrätin oder Kirchenrat

Kirchenrätin ²⁾ oder Kirchenrat ²⁾ im Pädagogisch-Theologischen Institut

Kirchenverwaltungsrätin oder Kirchenverwaltungsrat

Pastorin ¹⁾²⁾³⁾ oder Pastor ¹⁾²⁾³⁾

¹⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14

²⁾ Erhält nach § 9 des Kirchenbesoldungsgesetzes

- a) als Landesbischöfin oder Landesbischof eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe B 6,
- b) als Bischöfin oder Bischof im Sprengel eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe B 4,
- c) als Landespastorin oder Landespastor,
als Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter der Bischöfin oder des Bischofs im Sprengel
eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe B 3,
- d) als Pröpstin oder Propst,
als Studiendirektorin oder Studiendirektor am Prediger- und Studienseminar,
als Leiterin oder Leiter des Nordelbischen Zentrums für Weltmission und Kirchlichen Weltendienst,

als Hauptpastorin oder Hauptpastor im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Hamburg-Ost

eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe A 16,

- e) als Leiterin oder Leiter des Arbeitsbereiches Nordelbisches Jugendpfarramt,

als Leiterin oder Leiter des Arbeitsbereiches Nordelbisches Frauenwerk,

als Leiterin oder Leiter des Arbeitsbereiches Nordelbischer Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt,

als Leiterin oder Leiter des Arbeitsbereiches Evangelischer Gemeindedienst der Nordelbischen Kirche,

als Leiterin oder Leiter des Arbeitsbereiches Pädagogisch-Theologisches Institut,

als Leiterin oder Leiter des Arbeitsbereiches Arbeitsstelle Evangelische Akademie Nordelbien,

als Leiterin oder Leiter des Arbeitsbereiches Seelsorge und Beratung

eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe A 15.

Darüber hinaus erhält sie oder er als Leiterin oder Leiter eines Hauptbereiches eine nichtruhegehaltfähige Zulage in Höhe des halben Unterschiedes zwischen dem Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 15 und dem Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 16.

- f) als Seniorin oder Senior der Nordschleswigschen Gemeinde,
als Leiterin oder Leiter des Amtes für Öffentlichkeitsdienst der Nordelbischen Kirche,

als Leiterin oder Leiter der Christian Jensen Kolleg gGmbH,

als Leiterin oder Leiter des Evangelischen Rundfunkreferats der norddeutschen Kirchen e. V. – Dienststelle Hamburg –,

als Referentin oder Referent der Kirchenleitung,

als Leiterin oder Leiter des Evangelischen Rundfunkdienstes Nord,

als Rektorin oder Rektor des Pastoralkollegs,

als Leiterin oder Leiter der Geschäftsstelle des Kirchenkreisverbandes Hamburg,

als Leiterin oder Leiter des Diakonie-Hilfswerks Hamburg der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche,

als Leiterin oder Leiter der Nordelbischen Arbeitsstelle Institutionsberatung

eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe A 15.

³⁾ Erhält als Vorsitzende oder Vorsitzender der Kirchenleitung eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 127,82 Euro.

Besoldungsgruppe A 14

Kirchenoberverwaltungsrätin oder Kirchenoberverwaltungsrat

Kirchenrätin ²⁾ oder Kirchenrat ²⁾ im Pädagogisch-Theologischen Institut

Oberkirchenrätin ²⁾ oder Oberkirchenrat ²⁾

Pastorin ¹⁾²⁾³⁾ oder Pastor ¹⁾²⁾³⁾

¹⁾ Von der 6. Stufe nach § 27 Absatz 3 des BBesG an.

²⁾ Erhält nach § 9 des Kirchenbesoldungsgesetzes

- a) als Landesbischöfin oder Landesbischof eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe B 6,
- b) als Bischöfin oder Bischof im Sprengel eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe B 4,
- c) als Landespastorin oder Landespastor,

als Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter der Bischöfin oder des Bischofs im Sprengel

eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe B 3,

d) als Pröpstin oder Propst,

als Studiendirektorin oder Studiendirektor am Prediger- und Studienseminar,

als Leiterin oder Leiter des Nordelbischen Zentrums für Weltmission und Kirchlichen Weltdienst,

als Hauptpastorin oder Hauptpastor im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Hamburg-Ost

eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe A 16,

e) als Leiterin oder Leiter des Arbeitsbereiches Nordelbisches Jugendpfarramt,

als Leiterin oder Leiter des Arbeitsbereiches Nordelbisches Frauenwerk,

als Leiterin oder Leiter des Arbeitsbereiches Nordelbischer Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt,

als Leiterin oder Leiter des Arbeitsbereiches Evangelischer Gemeindedienst der Nordelbischen Kirche,

als Leiterin oder Leiter des Arbeitsbereiches Pädagogisch-Theologisches Institut,

als Leiterin oder Leiter des Arbeitsbereiches Arbeitsstelle Evangelische Akademie Nordelbien,

als Leiterin oder Leiter des Arbeitsbereiches Seelsorge und Beratung

eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe A 15.

Darüber hinaus erhält sie oder er als Leiterin oder Leiter eines Hauptbereiches eine nichtruhegehaltfähige Zulage in Höhe des halben Unterschiedes zwischen dem Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 15 und dem Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 16.

f) als Seniorin oder Senior der Nordschleswigschen Gemeinde,

als Leiterin oder Leiter des Amtes für Öffentlichkeitsdienst der Nordelbischen Kirche,

als Leiterin oder Leiter der Christian Jensen Kolleg gGmbH,

als Leiterin oder Leiter des Evangelischen Rundfunkreferats der norddeutschen Kirchen e. V. – Dienststelle Hamburg –,

als Referentin oder Referent der Kirchenleitung,

als Leiterin oder Leiter des Evangelischen Rundfunkdienstes Nord,

als Rektorin oder Rektor des Pastoralkollegs,

als Leiterin oder Leiter der Geschäftsstelle des Kirchenkreisverbandes Hamburg,

als Leiterin oder Leiter des Diakonie-Hilfswerks Hamburg der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche,

als Leiterin oder Leiter der Nordelbischen Arbeitsstelle Institutionsberatung

eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe A 15.

³⁾ Erhält als Vorsitzende oder Vorsitzender der Kirchenleitung eine nicht ruhegehaltfähige Stellenzulage von 127,82 Euro.

Besoldungsgruppe A 15

Kirchenverwaltungsdirektorin oder Kirchenverwaltungs-
direktor

Oberkirchenrätin ¹⁾ oder Oberkirchenrat ¹⁾

¹⁾ Erhält nach § 9 Kirchenbesoldungsgesetz

a) als Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Nordelbischen Kirchenamtes,

als Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter der Bischöfin oder des Bischofs im Sprengel, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3,

eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe B 3,

b) als hauptamtliches Mitglied des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16, eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe A 16.

Besoldungsgruppe A 16

Oberkirchenrätin ¹⁾ oder Oberkirchenrat ¹⁾ als hauptamtliches Mitglied des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes

Oberkirchenrätin ²⁾³⁾ oder Oberkirchenrat ²⁾³⁾

¹⁾ Erhält nach § 9 des Kirchenbesoldungsgesetzes

a) als Präsidentin oder Präsident des Nordelbischen Kirchenamtes, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 6, eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe B 6,

b) als Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Nordelbischen Kirchenamtes, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3, eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe B 3.

²⁾ Erhält nach § 9 des Kirchenbesoldungsgesetzes als Landespastorin oder Landespastor, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3, eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe B 3.

³⁾ Erhält nach § 9 des Kirchenbesoldungsgesetzes als Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter der Bischöfin oder des Bischofs im Sprengel, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3, eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe B 3.

Besoldungsordnung B

Besoldungsgruppe B 3

Oberkirchenrätin ¹⁾ oder Oberkirchenrat ¹⁾

Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Nordelbischen Kirchenamtes

¹⁾ Soweit bei Übernahme bereits in dieser Besoldungsgruppe; erhält als Präsidentin oder Präsident des Nordelbischen Kirchenamtes, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 6, eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe B 6.

Besoldungsgruppe B 6

Präsidentin oder Präsident des Nordelbischen Kirchenamtes

II. Bekanntmachungen

Aufhebung der Vereinbarung vom 1. Januar 1992 über das Rechenzentrum Nordelbien-Berlin

Die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche (NEK) und die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) haben am 26. November 2009 die Aufhebung der Vereinbarung über das Rechenzentrum Nordelbien-Berlin vom 1. Januar 1992 beschlossen. Zeitgleich wurde der Aufhebung der Ordnung für das Rechenzentrum Nordelbien-Berlin vom 1. Januar 1992, zuletzt geändert durch die Verwaltungsvereinbarung über die Änderung der Ordnung für das Rechenzentrum Nordelbien-Berlin vom 16. Oktober 2000 (GVOBl. 2001 S. 16), mit Ablauf des 31. Dezember 2009 zugestimmt.

Mit dieser Vereinbarung wurde der Weg geebnet, dass das Rechenzentrum Nordelbien-Berlin mit Wirkung vom 1. Januar 2010 auf die ECKD EDV-Centrum für Kirche und Diakonie GmbH (ECKD) übergeleitet werden konnte.

Kiel, den 23. Juli 2010

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage
Wichard von Heyden

Az.: 0553 – F vH

Einführung eines neuen Kirchensiegels

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ansgar Hamburg-Langenhorn
(Kirchenkreis Hamburg-Ost) ist durch das Nordelbische Kirchenamt genehmigt worden.



Kiel, den 9. Juli 2010

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage
Belitz

Az.: 10.9 Ansgar Hamburg-Langenhorn – R Be

III. Pfarrstellenausschreibungen

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Aukrug** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde wird die Pfarrstelle (100 Prozent) durch Pensionierung frei und ist zum 1. Mai 2011 neu zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Unsere Kirchengemeinde hat 2490 Gemeindemitglieder und eine volle Pfarrstelle. Die über 100 Jahre alte Kirche, der Friedhof, das geräumige Pastorat mit Garten sowie das Gemeindehaus liegen, umrahmt von alten Bäumen, auf einem Grundstück beieinander. Das Pastorat kann je nach familiärer Situation bei der fälligen Renovierung den Bedürfnissen und Wünschen angepasst werden. Es besteht außerdem die Möglichkeit, die Stelle an ein Ehepaar (50 + 50 Prozent) zu vergeben.

Aukrug ist eine Dörfergemeinschaft und verfügt über eine gute Infrastruktur. Die kommunale Gemeinde Aukrug mit ihren 3700 Einwohnern liegt landschaftlich attraktiv im Naturpark Aukrug am südlichen Rand des Kreises Rendsburg-Eckernförde. Es gibt einen Bahnhof an der Strecke Neumünster-Heide, mit dem Auto fährt man ca. 15 Minuten nach Neumünster und zum Anschluss an die A 7. Weiterführende Schulen in Neumünster und Hohenwestedt sind per Bus und Bahn gut erreichbar. Im Ort selbst befinden sich eine Kinderkrippe, ein Kindergarten sowie eine Grund- und Hauptschule. Es gibt gute Einkaufsmöglichkeiten, ein Schwimmbad, einen aktiven Sportverein, einen Golfplatz, einen Segelfluggelände und zahlreiche weitere Möglichkeiten zur Gestaltung des Gemeindelebens. Die kommunale Gemeinde Aukrug hat seit 20 Jahren die Partnergemeinde Sien in Burkina Faso. In Aukrug liegt auch der Erlenhof, der Wohn- und Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen bietet.

Schwerpunkte der Kirchengemeinde Aukrug sind die Kinderstube, Kinderbibelwoche, Pfadfinder, Konfirmandenunterricht (Konfiscamp), Weltgebetstag, Gemeindefeste etc. Außerdem gestalten wir in Aukrug gern besondere Gottesdienste, welche die Naturverbundenheit widerspiegeln: Gottesdienst im Grünen, auf Rädern, auf dem Ponyhof oder im Pastoratsgarten.

Hauptamtlich sind außer dem Pastor tätig eine Gemeinsekretärin, ein Küster, eine Leiterin der Jugendgruppen, drei Mitarbeiterinnen in der Kinderstube, eine Raumpflegerin sowie nebenamtlich beschäftigt ein Mitarbeiter für den Friedhof und Organisten. Ehrenamtliche gestalten das Gemeindeleben im Kirchenvorstand und in den einzelnen Gruppen tatkräftig mit.

Die Kirchengemeinde Aukrug bietet ein solides Fundament für die Entwicklung und Gestaltung eigener Ideen und ist offen für Neues und Bewährtes. Über neue Impulse für unsere Gemeindeglieder – insbesondere in der Jugend- und in der Seniorenarbeit – freuen wir uns. Die Gestaltung einer christlichen Gemeinschaft in Wort und Tat liegt uns am Herzen – freundlich, offen, den Menschen zugewandt.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Propst des Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde, Bezirk Süd, Herrn Propst Matthias Krüger, Postfach 368, 24755 Rendsburg.

Auskünfte erteilen Pastor Bröker (Tel.: 04873 355), Bargfelder Straße 21, 24613 Aukrug, die Vorsitzende des Kirchenvorstandes Prof. Dr. Tesch (Handy: 0160 4485599) sowie Propst Krüger (Tel.: 04331 5903113).

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. September 2010**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Aukrug – P Ha

*

In der **Ev.-luth. Kirchengemeinde Broder Hinrick Hamburg-Langenhorn** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Bezirk Alster-West, wird die 1. Pfarrstelle (100 Prozent) vakant und soll ab sofort mit einer Pastorin oder einem Pastor besetzt werden. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Der Stadtteil Langenhorn befindet sich im Norden der Stadt Hamburg. Broder Hinrick liegt im Osten des Stadtteils in unmittelbarer Nähe zum Naturschutzgebiet Raakmoor. Durch die besondere Bauweise der in den 1920er-Jahren erbauten Fritz-Schumacher-Siedlung, die geprägt ist durch große Gärten zum Obst- und Gemüseanbau, leben hier viele Familien mit Kindern. Diese historische Struktur dörflichen Charakters wird ergänzt durch großzügige Einfamilien- und Reihenhausbauung. In dem stetig wachsenden Stadtteil ist heute eine ausgebauten Infrastruktur mit guter Verkehrsanbindung (25 Minuten bis Stadtmitte) vorhanden, in der alle Schulformen vertreten sind.

In die Bebauung der umliegenden Siedlung fügt sich das schlichte Gebäudeensemble aus den 1950er-Jahren, bestehend aus kleiner Kirche (rund 250 Plätze), Gemeindehaus mit Saal, Pastorat sowie vermieteter Wohnungen, gepflegt und vollständig saniert, ein. Es ist verkehrsgünstig und gut sichtbar in der Mitte des Gemeindegebietes gelegen.

Broder Hinrick ist eine bunte, bodenständige Gemeinde (rd. 2650 Gemeindeglieder) und beschäftigt neben der Pastorin oder dem Pastor eine hauptamtliche Gemeinsekretärin in Teilzeit. Daneben bestehen Teilzeitstellen im Bereich der Raumpflege und haustechnischer Dienste. Das Pfarramt wird unterstützt durch einen weiteren Pastor zu 25 Prozent in der Kinder- und Jugendarbeit sowie eine ehrenamtliche Pastorin. Küsterdienste werden in Broder Hinrick von geschulten Ehrenamtlichen versehen. Die Kirchenmusik wird von Honorarkräften geleitet und wirkt durch einen Gospelchor mit über 60 Personen, Kantorei und Jugendband weit über das Gemeindegebiet hinaus. Die gesamte Arbeit wird getragen von einer großen Zahl Ehrenamtlicher, die ihre Bereiche selbstständig gestalten wie z. B. einen der größten Kirchenbasare in Hamburg. Dadurch und durch das engagierte Arbeiten des Kirchenvorstandes weist die Gemeinde einen ausgeglichenen Haushalt auf und wird auch in Zukunft ihre Finanzen und Projekte selbstständig und planungssicher gestalten können.

Der inhaltliche Schwerpunkt der Gemeindegemeinschaft besteht in der Arbeit mit Familien, Kindern und Jugendlichen sowie in der Ausstrahlung fröhlichen christlichen Lebens durch gemeindliche Veranstaltungen.

Im Zuge der Regionalisierung stimmen sich die vier Langenhorn-Gemeinden Ansgar, Broder Hinrick, Eirene und St. Jürgen-Zachäus in einem regionalen Pastorenkonvent ab und arbeiten in definierten Teilbereichen eng zusammen.

Neben den üblichen pastoralen Kernaufgaben wünscht sich der Kirchenvorstand inhaltliche Schwerpunkte insbesondere in folgenden Bereichen:

- Kinder-, Jugend- und Konfirmandenarbeit einschließlich KU 4-Unterricht in Zusammenarbeit mit dem Pastor

für Jugendarbeit, einem breiten Kreis heranwachsender Teamer und beteiligter Eltern,

- Anleitung, Motivation und Begleitung Ehrenamtlicher.

Darüber hinaus freuen wir uns auf eine Person, die Lust hat, Neues einzubringen und auszuprobieren.

Wir wünschen uns als lebendige, aktive Gemeinde dazu eine aufgeschlossene Persönlichkeit, die

- auf die im Stadtteil lebenden Menschen aller Generationen offen und wertschätzend zugeht und vor Ort präsent ist,
- in den Gruppen der Gemeinde integrativ und durch Methodenvielfalt pädagogisch wirkt,
- theologisch nah am Leben orientiert ist und Offenheit für unterschiedliche theologische Sichtweisen zeigt,
- Freude an Musik und ggf. am aktiven, begleitenden Musizieren hat, da Musik im Gemeindeleben eine große Rolle spielt,
- handlungssicher in Bezug auf kirchliche Verwaltung und gemeindliche Strukturen ist.

Ein Pastorat steht in Form eines geräumigen und gut renovierten Einfamilienhauses mit Garten und altem Baumbestand zur Verfügung.

Die Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Propst des Kirchenkreises Hamburg-Ost, Bezirk Alster-West, Herrn Propst Dr. Johann Hinrich Clausen, Danziger Straße 15-17, 20099 Hamburg.

Auskünfte erteilen: Herr Jens-Peter Schröder (KV-Vorsitz), Tel.: 040 5004034 (abends), das Gemeindebüro, Tel.: 040 5204281, Herr Propst Dr. Johann Hinrich Claussen, Tel.: 040 519000-107 und der Personalentwickler des Kirchenkreises, Pastor Michael Kempkes, Tel.: 040 519000-162. Sie finden die Gemeinde auch im Internet unter www.broder-hinrick.de.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **30. September 2010**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Broder Hinrick Hamburg-Langenhorn (1) – P Ha (P Lad)

*

In der **Ev.-Luth. Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Ellerbek** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein wird die Pfarrstelle (100 Prozent) vakant und ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Ellerbek mit seinen 4200 Einwohnern liegt in einer landschaftlich reizvollen Umgebung im Kreis Pinneberg und grenzt an den Nordwesten Hamburgs.

Der Ort Ellerbek verfügt über

- einen evangelischen Kindergarten, Grundschule, Sportverein,
- weiterführende Schulen im Umkreis,
- gute Einkaufsmöglichkeiten,
- ärztliche Versorgung /Apotheke,
- die Anbindung an das Hamburger Verkehrsnetz.

Die Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde wurde 1970 gegründet. Seit einiger Zeit kooperiert sie mit der Kirchengemeinde im benachbarten Bönningstedt.

Das neue, im Bau befindliche Pastorat wird Ende 2010 fertig gestellt und bietet auch einer mehrköpfigen Familie Platz und angemessenen Raum.

Das in 2009 grundsanierte Gemeindehaus mit Kirchsaal bietet Platz für

- das Kirchenbüro,
- Mutter/Kind-Gruppen, eine Kinderkirche mit engagierten ehrenamtlichen Helfern,
- den Basarkreis,
- die Seniorengruppe,
- den Jugendtreff,
- Musikunterricht, Kurse, Chorproben des Frauenchores,
- Aktivitäten aller Altersgruppen.

Wir verfügen über

- einen aktiven und engagierten Kirchenvorstand,
- lebendige, ehrenamtliche Seniorenarbeit,
- Kirchenmusik, geprägt durch einen begeisterten Kirchenmusiker/Organisten,
- Trägerschaft des Ev. Kindergartens, dessen Arbeit von der politischen Gemeinde gestützt wird,
- eine selbstständig arbeitende Gemeindegemeindeführerin,
- eine Raumpflegerin für das Gemeindehaus.

Wir wünschen uns einen Pastor, eine Pastorin, der oder die

- mit Freude an Gottesdienst und Predigt offen auf die Menschen aller Altersgruppen in der Gemeinde zugeht,
- über Leitungskompetenz verfügt und die Kirchengemeinde selbstbewusst in der Öffentlichkeit repräsentiert,
- vertrauensvoll und konstruktiv mit dem Kirchenvorstand zusammenarbeitet
- neue Ideen einbringt und die Gemeindeglieder zur Mitarbeit motiviert,
- sich gerne auf die lebendige Kinder-, Konfirmanden- und Jugendarbeit einlässt und sich auf das Leben im Dorf freut,
- die religionspädagogische Arbeit der Kindertagesstätte unterstützt und begleitet,
- bereit ist, die Kooperation mit der Nachbargemeinde Bönningstedt fortzuführen,
- gemeinsame Aktivitäten und Gottesdienste mit der methodistischen Kirche im Ort durchführt,
- Gottesdienste an besonderen Orten mit der Gemeinde feiert, wie Erntedank auf dem Bauernhof,
- federführend bei der Redaktion des Gemeindebriefes ist,
- Kontakte der Gemeinde zu Partnergemeinden in Babuschkino (Gebiet Kaliningrad) und Santiago de Chile mitträgt.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an die Frau Bischöfin im Sprengel Hamburg und Lübeck über den Herrn Propst des Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein, Bezirk C, Propst Thomas Drope, 22459 Hamburg, Max-Zelck-Straße 1.

Auskunft erteilen: Propst Thomas Drope, Tel.: 040 58950 – 204 und Lutz-Reinhard Gatzsch (stellvertr. Vorsitz. des KV), Tel.: 04101 31879.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **30. September 2010**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Dietrich-Bonhoeffer Ellerbek – P Kä

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gaarden**, Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein, ist die 2. Pfarrstelle (St. Markus) zum 1. August 2010 oder später mit einer Pastorin oder einem Pastor in einem Umfang von 50 Prozent zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Für die Stelleninhaberin oder den Stelleninhaber besteht die Möglichkeit, zunächst auf die Dauer von drei Jahren einen zusätzlichen Dienstauftrag im Umfang von 50 Prozent (12-13 Stunden) zur Erteilung von Religionsunterricht an der Beruflichen Schule in Kiel-Gaarden erteilt zu bekommen.

Die Kirchengemeinde Gaarden liegt auf dem Ostufer der Hörn im Innenstadtbereich Kiels und ist ursprünglich geprägt durch Werften und deren Arbeiter und Angestellte.

Heute ist Gaarden ein Stadtteil mit über 60 Nationalitäten, drei Moscheen, einem jüdischen Gebetshaus, einer katholischen Kirche und drei evangelisch-lutherischen Kirchen, die sich 2002 zu der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gaarden zusammengeschlossen haben.

Die Kirchengemeinde Gaarden hat insgesamt 6500 Gemeindeglieder und ist in drei Seelsorgebezirke eingeteilt, die sich an den Kirchen orientieren: St. Johannes (Pfarrstelle 100 Prozent), St. Markus (Pfarrstelle 50 Prozent) und der Sozialkirche St. Matthäus (Pfarrstelle 100 Prozent).

Es gibt drei Predigtstätten, die St. Johanneskirche (wöchentlicher Predigtendienst), die St. Markuskirche (vierzehntägiger Predigtendienst) sowie die Sozialkirche St. Matthäus (wöchentliche Andachten).

An der St. Johannes- und der St. Markuskirche befinden sich Gemeindehäuser mit aktiver Gemeindegliederarbeit von der Kinder- und Jugendarbeit, Gospelchor und Kirchenband, bis hin zur vielfältigen Seniorenarbeit. In der St. Markuskirche bietet die Gemeinde einen werktäglichen Mittagstisch für Bedürftige an. Die Matthäuskirche ist im Jahre 2009 zur Sozialkirche umgestaltet worden, einem in Nordelbien einmaligen Projekt.

Für unsere Gemeindegliederarbeit und im Besonderen für den Bezirk St. Markus brauchen wir eine Pastorin oder einen Pastor mit der Bereitschaft, sich auf die Liebe der Menschen zu ihrem Stadtteil und ihrer Kirche einzulassen.

Wir suchen als eine Pastorin oder einen Pastor eine Person

- mit sozialer Kompetenz, die sich mit unserem Stadtteil identifizieren kann und den Mittagstisch begleitet,
- mit Einfühlungsvermögen, die Freude an Seelsorge hat und gerne Besuche macht (Seelsorgebezirk St. Markus),
- die sich in die Predigtarbeit in St. Markus (Kanzeltausch mit St. Johannes und St. Matthäus) mit einer kreativen Verkündigung einbringt, die Alt und Jung, sowie Nah- und Fernstehende ansprechen möchte,
- die die aktiven Ehrenamtlichen in St. Markus unterstützt und sich mit neuen Ideen einbringt,
- die als besonderen Schwerpunkt die zentralisierte Jugendarbeit der Kirchengemeinde in St. Markus gemeinsam mit dem Jugendwart und dem Jugendausschuss betreibt,
- die teamfähig ist und mit dem Kirchenvorstand und den Ehrenamtlichen zusammenarbeitet.

Das Amtszimmer für die Pfarrstelle liegt neben der St. Markuskirche. Der Stelleninhaber oder dem Stelleninhaber steht ein Pastorat neben der St. Markuskirche zur Verfügung. Alle Schularten sind in den Gemeindebezirken vertreten.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes Gaarden, Pastor Uwe Hagge, Schulstraße 30, 24143 Kiel, Tel.: 0431 731925 sowie Propst amt. Thomas Lienau-Becker, Tel.: 0431 2402300.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den amtierenden Propst des Kirchenkreises Altholstein, Bezirk Nord, Herrn Pastor Thomas Lienau-Becker, Postfach 2016, 24019 Kiel.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. September 2010**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Gaarden 2 – P Ha

*

Die 5. Pfarrstelle des **Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost** für kirchenkreisliche Dienstleistung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor in einem eingeschränkten Dienstumfang (50 Prozent) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisvorstandes für zunächst fünf Jahre. Dienstsitz ist Reinbek.

Die oder der künftige Pfarrstelleninhaber bzw. Pfarrstelleninhaber wird mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reinbek-Mitte im Bezirk Wandsbek-Billel des Kirchenkreises Hamburg-Ost beauftragt. Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Reinbek-Mitte ist seit 1. Dezember 2009 vakant. Diese halbe Gemeindepfarrstelle wird von der Kirchengemeinde Reinbek-Mitte seit vielen Jahren ausschließlich aus Spenden finanziert. Die Kanzelverwaltung dieser halben Gemeindepfarrstelle soll nun künftig von der 5. Pfarrstelle für kirchenkreisliche Dienstleistung aus geschehen.

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Reinbek-Mitte formuliert das Profil der Pfarrstelle folgendermaßen:

Reinbek ist eine Kleinstadt mit rund 25 000 Einwohnern. Sie liegt an der östlichen Stadtgrenze von Hamburg. Im Bereich der Kirchengemeinde Reinbek-Mitte leben rund 6500 Menschen, von denen etwa 3000 der Kirchengemeinde angehören. Die Kirchengemeinde Reinbek-Mitte ist eine traditionsgebundene, wertkonservative lutherische Kirchengemeinde mit einem reichhaltigen und vielfältigen gottesdienstlichen Leben.

So, wie in der Bevölkerung alle sozialen Schichten vertreten sind, ist auch das Gemeindeleben durch ein breites Angebot gekennzeichnet. Neben unserer intensiven kirchenmusikalischen Arbeit haben wir Gesprächs-, Bibel- und Hauskreise, Jugendgruppen sowie seit vielen Jahrzehnten eine rege Frauenhilfe.

Hierbei ist für die Gemeindeglieder kennzeichnend, dass sie einander in unterschiedlicher Glaubenspraxis zuhören, sich tolerieren und nach Kräften fördern. So wird der Gottesdienst nicht nur gemäß der Agende gefeiert; neben unseren Familien- und Jugendgottesdiensten haben in der Mariamagdalen-Kirche auch Lobpreisgottesdienste ihr Gastrecht.

Die Gemeinde ist besonders durch das ehrenamtliche Engagement geprägt. Das drückt sich z. B. darin aus, dass der Küsterdienst ehrenamtlich versehen wird, dass es einen Altersheim-Besuchskreis gibt, dass der vorweihnachtliche Basar von einer großen Schar Ehrenamtlicher getragen wird.

Auch der Kindergottesdienst, Kreise und Gruppen werden verantwortlich ehrenamtlich geleitet. Zweimal im Jahr packt die Gemeinde in einer fröhlichen Aktion in Gemeindehaus und Kirchengelände selber mit an und erledigt anfallende Arbeiten.

Sie wünscht sich eine Pastorin oder einen Pastor,

- die bzw. der, auf dem Boden des lutherischen Bekenntnisses stehend, die Aufgabe der Verkündigung ernst nimmt und die bzw. der bereit ist, auch auf Menschen zuzugehen, die sich von der Kirche entfernt haben,
- die bzw. der seinem Glauben Worte geben kann und anderen helfen kann, ihren Glauben zu leben und zu feiern,
- die bzw. der Menschen mit unterschiedlichen Prägungen und Frömmigkeitsstilen in die Kirchengemeinde integrieren kann,
- die bzw. der auf Menschen, vor allem auf die Suchenden einladend zugeht, und fähig ist, lebendige Glaubenserfahrung an die nächste Generation weiterzugeben,
- die bzw. der bereit ist, sich bei dieser Arbeit aus ihrer bzw. seiner pastoralen Verantwortung heraus in enger Partnerschaft mit dem Amtsbruder und als Mitglied eines Teams von Haupt- und Ehrenamtlichen zu sehen,
- die bzw. der sich auch persönlich an den herkömmlichen Werten orientiert und in der eigenen Lebensführung zu der Vorbildfunktion des Pastorenamtes steht,
- der bzw. die Offenheit und Interesse für die Zusammenarbeit in der Region zeigt.
- Nähere Informationen finden Sie im Internet unter: www.reinbek-mitte.de.

Die Pastorin oder der Pastor soll am Dienort wohnen. Ein gemeindliches Reihenhaus steht in der Kirchengemeinde Reinbek-Mitte zur Anmietung zur Verfügung.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Hamburg-Ost, Danziger Str. 15-17, 20099 Hamburg.

Auskünfte erteilen Pastor Kemper: Tel.: 040 7279908, E-Mail: kv@reinbek-mitte.de, sowie vom Kirchenkreis Propst Matthias Bohl, Tel.: 040 519000-115, E-Mail: m.bohl@kirche-hamburg-ost.de, und Pastorin Isa Lübbers, Personalentwicklerin im Kirchenkreis Hamburg-Ost, Tel.: 040 519000-155, E-Mail: i.luebbers@kirche-hamburg-ost.de.

Die Bewerbungsfrist endet am **15. September 2010**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der richtige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kkr. Hamburg-Ost Kirchenkreisliche Dienstleistung (5) – P Ha (P Lad)

*

Der Hauptbereich 2 für Seelsorge, Beratung und ethischen Diskurs sucht für die

Gefängnisseelsorge-Pfarrstelle (75–100 Prozent) in der Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand

zum nächstmöglichen Zeitpunkt für einen Zeitraum von fünf Jahren mit der Option zur Verlängerung um fünf weitere Jahre

eine Pastorin oder einen Pastor mit klarer Ausstrahlung.

Auf der Elbinsel Hahnöfersand südwestlich von Hamburg im ‚Alten Land‘, unweit des Kirchenkreisbezirks Harburg, befinden sich der Frauen- und der Jugendvollzug Hamburgs. Die Justizvollzugsanstalt wünscht sich dringend eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger.

Die Teilanstalt des geschlossenen Strafvollzugs für erwachsene Frauen hat 95 Haftplätze. Persönliche Stabilisierung, Suchttherapie, Ausbildung und berufliche Qualifizierung sind besondere Schwerpunkte.

Der Jugendvollzug hat insgesamt 233 Plätze (junge Untersuchungsgefangene, Jugendstrafgefangene, Jugendarrest sowie wenige junge Abschiebegefangene). Die meisten von ihnen sind in Wohngruppen untergebracht. Im Mittelpunkt stehen Sozialtherapie und schulische bzw. berufliche Qualifizierung.

Die Hauptaufgabe auf dieser Stelle ist es, für die Jugendlichen und die (zumeist auch) jüngeren Frauen ein unabhängig ansprechbares Gegenüber zu sein. Die Herausforderung besteht darin, inmitten mehrfach belastender Situationen dennoch Räume für Vertrauensbeziehungen zu schaffen, aus denen heraus Gefangene ein neues Verhältnis zu sich selbst und für ihre Zukunft entwickeln können. Seelsorge, Gottesdienste und andere Angebote haben sehr mit den elementaren Infragestellungen und Grundlagen des Lebens zu tun.

Der Strafvollzug verfolgt seine Ziele auf seine Weise in staatlicher Verantwortung. Aufgabe der Gefängnisseelsorge ist es, sich aus kirchlicher Freiheit und Begründung heraus in diese spezifische Situation hineinzubegeben und dort als „Kirche am anderen Ort“ für die Gefangenen und darüber hinaus für die in der Anstalt Tätigen in kritischer Solidarität seelsorglich da zu sein.

Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor, die bzw. der für Menschen einen Blick hat, die auf eine schiefe Bahn geraten, in Opfer-Täter-Kreisläufe verwickelt, „abgestürzt“ sind und sich am unteren Rand der Gesellschaft befinden;

- die bzw. der die innere Freiheit, die nötige Sensibilität und den Mut hat, gerade in dieser Situation für die Bestimmung zum Leben einzustehen;
- die bzw. der Berufserfahrung hat und eine reflektierte pastorale Identität mitbringt;
- die bzw. der eine pastoralpsychologische (oder vergleichbare) Zusatzausbildung abgeschlossen hat oder zu entsprechender Fort- und Weiterbildung bereit ist;
- die bzw. der zu kontinuierlicher Supervision der eigenen Arbeit bereit ist;
- die bzw. der in der Begegnung und Seelsorge mit jungen Menschen für Rollenklarheit zu sorgen weiß und sowohl zu offener Zuwendung als auch zu heilsamem Abstand in der Lage ist;
- die bzw. der bereit ist, in der säkular-multireligiösen Situation des Gefängnisses mit spiritueller und liturgischer Kompetenz Gottesdienst zu feiern und für interreligiöse und interkulturelle Herausforderungen ansprechbar zu sein;
- die bzw. der womöglich auch selbst musikalische Fähigkeiten einbringen kann;
- die bzw. der über seelsorgliche Einzelgespräche, Gruppenangebote und Gottesdienste hinaus Sinn für projektorientiertes Arbeiten mitbringt;
- die bzw. der sich an Fragen der Weiterentwicklung von Strafvollzug und Gefängnisseelsorge beteiligen möchte und
- die bzw. der um dieser Aufgaben willen bereit ist, an diesen ungewöhnlichen Ort zu gehen (sinnvoll wäre, den Wohnsitz im Süderelbe-Raum zu nehmen).

Wir bieten Gemeinschaft und intensiven Austausch unter den Gefängnisseelsorgerinnen und -seelsorgern sowohl

nordelbisch/nordkirchlich als auch in der EKD sowie die Zusammenarbeit im Hauptbereich 2. Wir wünschen uns eine Kollegin oder einen Kollegen, die oder der an dieser exponierten Stelle für die gemeinsame Sache der Gefängnisseelsorge in Hamburg ein Gewinn ist.

Nähere Auskunft geben der Leiter des Hauptbereichs 2, Pastor Sebastian Borck, Tel.: 040 30620-1281 und 040 79688478 und die bisher in der Teilanstalt für Frauen tätige Gefängnisseelsorgerin Pastorin Gunhild Warning (ab 17. August 2010 erreichbar unter Tel.: 040 72811089). Im Internet finden Sie unter „Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand“ weitere Informationen zur JVA. Die Leitlinien für die Ev. Gefängnisseelsorge in Deutschland senden wir Ihnen gerne zu.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte an den Leiter des Hauptbereichs 2, Herrn Pastor Sebastian Borck, Königstr. 54, 22767 Hamburg.

Ende der Bewerbungsfrist ist der **15. September 2010** am angegebenen Ort.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Jugend- und Frauenvollzugsanstalt Hahnöfersand – P Vo/P Ha (P Sc)

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Leck** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland wird die 3. Pfarrstelle vakant und ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Umfang von 50 Prozent mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde umfasst 6900 Mitglieder und ist in drei Pfarrbezirke gegliedert, die jeweils einen Teil des Zentralortes und einen dörflichen Außenbereich umfassen. Zum Gebiet der größten Gemeinde im Kirchenkreis Nordfriesland gehört der Zentralort Leck mit 7000 Einwohnern und der alten St. Willehad-Kirche. Die Dörfer Achtrup und Stadum haben eigene Gotteshäuser, in denen zurzeit jeweils zwei Mal im Monat Gottesdienst stattfindet. Zur Pfarrstelle III gehören neben dem inneren Ortsbereich von Leck die eingemeindeten Ortsteile Klintum und Osterschnatebüll.

Das Leben in der Kirchengemeinde Leck ist an vielen Punkten von Teamarbeit geprägt.

Dies soll auch mit der neuen Stelleninhaberin oder dem neuen Stelleninhaber fortgesetzt werden.

In der Kirchengemeinde Leck erwarten Sie:

- ein großer und aktiver Kirchenvorstand,
- vielfältige Gottesdienste und Amtshandlungen,
- eine bunte und lebendige Kirchenmusik mit zwei hauptamtlichen Kirchenmusikern,
- fünf evangelische Kindergärten mit gottesdienstlichem Leben,
- viele engagierte Ehrenamtliche in Gemeindekreisen und im Besuchsdienst,
- ein lebendiger Pfadfinderstamm „Die Falken“ mit 80 Kindern und Jugendlichen,
- Offenheit für Neues,
- eine diakonische Beratungsstelle, ein diakonisches Ortsteilzentrum,
- gute Beziehungen zu kommunalen Institutionen und Vereinen,

- Öffentlichkeitsarbeit, u. a. über Gemeindebrief und www.kircheleck.de.

Es steht der neuen Stelleninhaberin oder dem neuen Stelleninhaber ein gutes, saniertes, geräumiges Pastorat mit Garten zur Verfügung.

Leck hat viel zu bieten: Die Weite Nordfrieslands zwischen Nord- und Ostsee in der Nähe der großen Nordseeinseln, eine durch Sprachenvielfalt und kulturelle Aktivitäten geprägte Ferienregion, einen großen Wald vor der Tür, gute Einkaufsmöglichkeiten, vielfältige Freizeitmöglichkeiten, gute ärztliche Versorgung, Grund- und Gemeinschaftsschule am Ort, Gymnasium in Niebüll, ...

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Nordfriesland, Herrn Propst Dr. Kay-Ulrich Bronk, Osterstraße 17, 25917 Leck.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen Herr Propst Dr. Kay-Ulrich Bronk, Tel.: 04662 8621, der Vorsitzende des KV, Herr Pastor Peter Janke, Tel.: 04662 699516, Herr Pastor Stefan Möbius, Tel.: 04662 77092, sowie die stellv. Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Frau Annegret Lorenzen, Tel.: 04662 3776.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. September 2010**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Leck (3) – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lütjenburg** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Plön-Segeberg wird die 3. Pfarrstelle durch Stellenwechsel mit Ablauf des 31. August 2010 vakant und ist umgehend mit einer Pastorin oder einem Pastor im eingeschränkten Dienstumfang (50 Prozent) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Lütjenburg mit seiner schönen, spätromanischen St.-Michaelis-Kirche liegt in hügeliger Landschaft unweit der Ostsee am Rande der Holsteinischen Schweiz. Das Kirchspiel mit rund 6400 Gemeindegliedern umfasst die Stadt Lütjenburg und 14 Dörfer. Eine 2. Predigtstätte ist die moderne Rundkirche im Kurort Hohwacht. Der relativ gut besuchte Gottesdienst wird bereichert durch breitgefächerte kirchenmusikalische Aktivitäten sowie durch Lektoren.

Ein weiterer Schwerpunkt in der Kirchengemeinde ist die Arbeit mit Kindern durch Familiengottesdienste, Jungscharen und vor allem im großen gemeindeeigenen Kindergarten. Durch einen aktiven Diakon befindet sich die Jugendarbeit seit Beginn dieses Jahres im Aufbau. Zahlreiche, oft ehrenamtlich geleitete Gruppen jeder Altersstufe finden Heimat im einladenden Gemeindehaus. Die ökumenische Verbindung zu Partnern in Uganda ist fest in der Kirchengemeinde verankert. Eine aktive Hospizgruppe arbeitet eng mit der Kirchengemeinde zusammen. Zu anderen Organisationen und Vereinen bestehen gute Kontakte. Weitere Informationen bietet unsere Internetseite: www.kirchengemeinde-luetjenburg.de

In der Stadt Lütjenburg (ca. 6000 Einwohner) sind alle Schularten vorhanden. Ein Pastorat an der Kirche steht zum Einzug bereit.

Viele engagierte Ehren- und Hauptamtliche sowie zwei Kollegen wünschen sich eine Pastorin oder einen Pastor

- mit Freude an Gottesdienst und Predigt,

- mit Bereitschaft und Ideen zur Weiterführung der Gemeindearbeit,
- mit Fähigkeit zur Teamarbeit,
- mit Neugier, eine vielfältige und aufgeschlossene Gemeinde kennenzulernen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Propst des Kirchenkreises Plön-Segeberg, Herrn Propst Matthias Petersen, Am Alten Amtsgericht 5, 24211 Preetz, Tel.: 04342 717-45/-47.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Volker Harms-Heynen, Mensingstraße 15, 24321 Lütjenburg, Tel.: 04381 8585,

Pastor Hans-Martin Bruns, Bergstraße 8, 24321 Lütjenburg, Tel.: 04381 6664.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. September 2010**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Lütjenburg (3) – P Vo/P Ha (P Sc)

*

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg** der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche ist eine der drei propstlichen Pfarrstellen neu zu besetzen.

Dienstbeginn soll möglichst der 1. Dezember 2010 sein.

Den nordöstlichen Kirchenkreis Nordelbiens prägen sowohl städtische Kultur in Flensburg und Schleswig als auch die Vielfalt und der Reichtum ländlicher Gebiete. Die Nähe zu den Gemeinden und den Menschen ist wesentlicher Bestandteil des kirchlichen Profils.

Zum Kirchenkreis gehören 67 Gemeinden mit ca. 176 000 Gemeindegliedern, ein Regionalzentrum in Kappeln, in dem verschiedene Dienste und Werke zusammen wirken, das Diakonische Werk und das Kindertagesstättenwerk.

Der Kirchenkreis gliedert sich in drei propstliche Bezirke; die Inhaberin oder der Inhaber der zu besetzenden Stelle ist für den Bezirk Angeln zuständig. In Angeln gibt es 31 Gemeinden, die seit vielen Jahren konstruktiv in Regionen zusammenarbeiten. Die „Runden Tische“ sind inzwischen gut etablierte und im Zusammenwirken geübte Arbeitsgemeinschaften in den Regionen.

Dienstsitz der Pröpstin oder des Propstes ist Kappeln mit der Predigtstätte St. Nikolaikirche; ein geräumiges, renoviertes Pastorat ist vorhanden.

Über die Bezirkszuständigkeit hinaus gibt es eine Aufteilung der propstlichen Zuständigkeiten nach den Arbeitsgebieten mit Gesamtverantwortung für den Kirchenkreis.

Die gesuchte propstliche Person wird zunächst besondere Verantwortung in der Begleitung des Diakonischen Werkes und der Kindertagesstättenarbeit tragen. Beides hat seinen Sitz in Flensburg. Die Werke werden ihrerseits kompetent geleitet.

Gesucht wird eine Persönlichkeit

- mit einem fundierten theologischen Profil und geistlicher Ausstrahlung,
- mit Interesse und Begabung, Pastorinnen und Pastoren, haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende zu fördern, zu motivieren und zu begleiten,
- mit Leitungskompetenz,

- mit der Begabung, strukturelle Überlegungen und konkretes Handeln aufeinander zu beziehen,
- mit kommunikativer Kompetenz und Freude an Begegnungen und Menschen,
- möglichst mit Berufserfahrung im Gemeindepfarramt,
- mit einem Blick und offenem Herzen für die besondere kirchliche Herausforderung in ländlichen Gebieten,
- mit Bereitschaft, in gutem kollegialen Miteinander und gemeinsamer Verantwortung der drei PröpstinInnen den Kirchenkreis zu leiten.

Weitere Informationen erhalten Sie vom Bischofsbevollmächtigten, Herrn Gothart Maggaard, Tel.: 04621 22056, Pröpstin Johanna Lenz-Aude, Tel.: 04621 9630-720 oder 04621 32913 und Pröpstin amt. Carmen Rahlf, Tel.: 0461 503090 sowie Herrn OKR Ulrich Tetzlaff, Tel.: 0431 9797-820.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen senden Sie bitte an den Bevollmächtigten des Bischofs im Sprengel Schleswig und Holstein, Herrn Gothart Maggaard, Plesenstr. 5 a, 24837 Schleswig.

Die Bewerbungsfrist endet am **16. September 2010**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Eingang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kkr. Schleswig-Flensburg Propst/in Angeln – P Te/
P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Simeon-Kirchengemeinde Bramfeld** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Bezirk Bramfeld-Volksdorf, ist die 1. Pfarrstelle (100 Prozent) ab sofort neu zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kirchengemeinde liegt im Nord-Osten Hamburgs in einem grünen Stadtteil zwischen Stadtrand und Innenstadt. Im Umkreis von 5 km gibt es ein Naherholungsgebiet, das Hamburger Umweltzentrum und Einkaufszentren. Im Einzugsgebiet befinden sich alle Schulformen.

Zur Simeon-Kirchengemeinde gehören 6750 Gemeindeglieder, dieses sind ca. 33 Prozent der Wohnbevölkerung. Das Gemeindegebiet besteht aus umfangreicher Einzelhaus- und Reihenhausbebauung, außerdem entstand in den 50er Jahren die Hohnerkamp-Siedlung mit günstigem Wohnraum. In den vier Gemeinden Bramfeld/Steilshoop ist eine enge Zusammenarbeit mit einer seit fünf Jahren vertraglich vereinbarten Kooperation erwachsen, wie z.B. gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit, gottesdienstliche und ökumenische Zusammenarbeit. Die ökumenische Arbeit wird sichtbar im Weltladen Bramfelder Laterne mit seinem Infozentrum „Globales Lernen“ und dem guten Kontakt zur katholischen Nachbargemeinde. Enge Kooperation besteht mit den Institutionen des Stadtteils, wie der Stadtteilkonferenz, dem Bramfelder Kulturladen und der Förderschule Heidstücken. Die Jugendsozialarbeit im Hohnerkampprojekt ist direkt an unsere Gemeinde angegliedert. In der Gemeinde stehen zwei Kirchenkatzen. Unsere Gemeinde verfügt über einen gut geordneten Haushalt.

Neben dem seit 1. Januar 2010 im Amt tätigen Pastor gehören zum Team der Hauptamtlichen eine Gemeindepädagogin für Kinder- und Jugendarbeit, ein Kirchenmusiker, drei JugendsozialarbeiterInnen, ein Küster und eine Gemeinsekretärin, außerdem gehören dazu die Mitarbeitenden der Kindertagesstätte und des gemeindeeigenen Friedhofs. Ein großer Kreis Ehrenamtlicher engagiert sich in allen Bereichen

der Gemeinde. Die Arbeit geschieht in hoher Eigenverantwortlichkeit aller Mitarbeitenden.

Neben den üblichen pastoralen Kernaufgaben wünscht sich der Kirchenvorstand inhaltliche Schwerpunkte in folgenden Bereichen:

- Koordination Konfirmandenarbeit,
- Begleitung der Jugendarbeit der Gemeinde,
- Aufbau einer Familienarbeit,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Projektbezogene Arbeit in Zusammenarbeit mit dem Kollegen,
- Ökumenische Arbeit.

Die Gemeinde wünscht sich für das breite volkshirchliche Profil der Gemeinde eine Persönlichkeit,

- die Lust hat, neue impulsgebende und kreative Gottesdienstformen mit interessierten Ehrenamtlichen und dem Kollegen umzusetzen;
- die Freude an gemeindeübergreifender Arbeit in der kirchlichen Region hat und die kirchlichen Themen im Stadtteil mit einbringt und gestaltet.

Der Pastorin oder dem Pastor steht ein geräumiges Pastorat im Gemeindegebiet zur Verfügung.

Bitte richten Sie ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen an die Bischöfin im Sprengel Hamburg und Lübeck, Frau Bischöfin Maria Jepsen, über den Propst des Kirchenkreises Hamburg-Ost, Bezirk Bramfeld-Volksdorf, Herrn Propst Hartwig Liebich, Danziger Straße 15-17, 20099 Hamburg.

Auskünfte erteilen aus der Gemeinde:

- stellvertretende Vorsitzende Andrea Henkel: Tel.: 040 344666,
- Pastor Martin Fischer: Tel.: 040 67106841.

Kirchenkreis Hamburg-Ost:

- Propst Hartwig Liebich: Tel.: 040 519000-104,
- Personalentwickler Michael Kempkes: Tel.: 040 519000-162.

Sie finden die Gemeinde im Internet unter: www.simeon-kirche.de

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **30. September 2010**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Simeon Bramfeld (1) – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stockelsdorf** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein wird die 1. Pfarrstelle (100 Prozent, Bezirk Stockelsdorf-Mitte) vakant und ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Westlich an Lübeck angrenzend ist die immer noch wachsende, lebendige Großgemeinde Stockelsdorf mit 17 000 Einwohnern ein Ort mit vielen aktiven Vereinen und Verbänden, einem neugestalteten Ortsmittelpunkt, mehreren Kindertagesstätten, Schulen und drei Senioren- und Pflegeeinrichtungen.

Zur Kirchengemeinde gehören 8600 Gemeindeglieder mit vier Pfarrstellen. Die neugotische Kirche liegt im Mittelpunkt des Ortes und ist zentraler Punkt der seit 2008 fusionierten Kirchengemeinde. In den vier Pfarrbezirken gibt es zwei große und ein kleineres Gemeindehaus, in denen ein vielfältiges Angebot für alle Altersgruppen bereitgehalten wird. Fünf Kindertagesstätten und ein Friedhof ergänzen unser Gemeindeleben.

Neben den Pastoren sind ein engagierter Kirchenvorstand, zwei Kirchenmusiker, eine Diakonin, die Kräfte in den Kindertagesstätten und in der Verwaltung, Küster und Hausmeister sowie die vielen ehrenamtlich Mitarbeitenden tragende Säulen eines aktiven Gemeindelebens. Durch wöchentliche Pastoren- und monatliche Mitarbeiterbesprechungen sowie einer intensiven Arbeit im Kirchenvorstand und den acht Ausschüssen wird die Arbeit der Kirchengemeinde mit ihren vielen Mitarbeitenden strukturiert.

Innerhalb des 1. Pfarrbezirkes befinden sich im Zentrum die Kirche, das Gemeindehaus Ahrensböcker Straße 5, eine Kinderkrippe mit mehreren Gruppen und eine große Kindertagesstätte.

Wir suchen eine Persönlichkeit, die intensiv im Team der Pastoren mitarbeitet, offen ist in der Begegnung mit den zahlreichen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden und sich neben dem pfarramtlichen Dienst im 1. Gemeindebe-

zirk, besonders im Bereich der Kindertagesstätten, und für die Kirchenmusik engagiert.

Dabei soll ihr die Gestaltung von unterschiedlichen, auch gemeinsam mit Kollegen und Mitarbeitenden vorbereiteten Gottesdiensten und die kreative Durchführung von Gemeindeaktivitäten Freude bereiten.

Ein neuerbautes Pastorat in guter Wohnlage steht nach Fertigstellung voraussichtlich im Herbst 2011 zur Verfügung. Für Wohnraum, der in der Zwischenzeit benötigt wird, sorgt die Kirchengemeinde.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Herrn Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Ostholstein (Bezirk Eutin), Matthias Wiechmann, Schloßstraße 13, 23701 Eutin.

Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Hans Kilian (Tel.: 0451 492799), sowie Propst Wiechmann (Tel.: 04521 8005-34).

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. September 2010**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Stockelsdorf (1) – P Kä

IV. Stellenausschreibungen

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Henstedt-Ulzburg**, Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein, sucht baldmöglichst eine

C-Kirchenmusikerin bzw. einen C-Kirchenmusiker (50 Prozent)

für eine vakante Stelle an der Erlöserkirche im Ortsteil Henstedt.

Die Kirchengemeinde Henstedt-Ulzburg verfügt über zwei Predigtstätten und Gemeindezentren und ca. 8000 Gemeindeglieder. Der Pfarrbezirk 1 - Erlöserkirche - an dem die Stelle vakant ist, umfasst ca. 3000 Gemeindeglieder. An der Kreuzkirche gibt es bereits eine intensive kirchenmusikalische Arbeit durch einen hauptamtlichen Kantor (B-Stelle).

Im Mittelpunkt des gemeindlichen Lebens an der Erlöserkirche stehen die vielfältig gestalteten Gottesdienste, die überwiegend in moderner, aber auch regelmäßig in traditioneller Form gefeiert werden. Die modernen Gottesdienste werden durch eine Band, bestehend aus ehrenamtlichen Jugendlichen und Erwachsenen, musikalisch gestaltet. Die Ehrenamtlichen musizieren sehr engagiert auf hohem Niveau.

Für regelmäßig stattfindende Jugendgottesdienste („LIFE“) formiert sich eine gesonderte Band, die bereits durch mehrere Preise ausgezeichnet wurde. Die traditionellen Gottesdienste sowie Amtshandlungen werden mit der Orgel gestaltet. Um die kirchenmusikalische Arbeit auszubauen, suchen wir eine Kirchenmusikerin bzw. einen Kirchenmusiker mit dem Tätigkeitsschwerpunkt in der Populärmusik/Bandarbeit, die bzw. der die bestehende Arbeit in diesem Bereich vertieft und weiterentwickelt. Weiterhin sind die traditionellen Gottesdienste sowie (in Vertretung des hauptamtlichen Kantors) die Amtshandlungen an der Orgel zu gestalten.

Das Setzen neuer Impulse (z. B. Neuaufbau eines Projekt-Chores, Arbeit mit den Kindern in unserer Gemeinde) ist möglich und gewünscht. Insofern wird die Liebe zur Musik und zu den Menschen, die Freude an der Zusammenarbeit

mit jugendlichen und erwachsenen Ehrenamtlichen, sowie Kenntnisse sowohl im Bereich der modernen geistlichen Musik und der Bandarbeit als auch im Bereich der Orgelmusik erwartet.

Die Musikerin bzw. der Musiker sollte gern im Team arbeiten und die vielfältigen Chancen mit Herz und Hand anpackend nutzen – gemeinsam mit den Ehrenamtlichen, dem Kirchenmusiker an der Kreuzkirche sowie der Gemeindeleitung. Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche oder einer anderen Gliedkirche der EKD.

Wir bieten eine lebendige, vom missionarischen Gemeindeaufbau (u. a. inspiriert durch Willow Creek) geprägte, musikbegeisterte Gemeinde, die sich auf die neue Kirchenmusikerin bzw. den neuen Kirchenmusiker freut. Der Ort Henstedt-Ulzburg als Großgemeinde mit ca. 26000 Einwohnern liegt zentral im südlichen Schleswig-Holstein an der A7 und verfügt über Bahn- und Busverbindungen. Im Ort gibt es alle Schulformen und umfangreiche Einkaufsmöglichkeiten.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind bis zum **30. September 2010** zu richten an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Henstedt-Ulzburg, Hamburger Str. 30, 24558 Henstedt-Ulzburg. Nähere Auskünfte erteilen Kreis Kantor Wilko Ossoba, Tel.: 0171 5740750 und für die Kirchengemeinde Henstedt-Ulzburg Herr Lars Bornhöft, Tel.: 04193 904682. Die Stelle ist derzeit auf zwei Jahre befristet und wird dem KAT entsprechend mit K 5 vergütet.

Az: 30 Henstedt-Ulzburg – T Jü

*

Der **Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Hamburg Lurup/Osdorfer Born**, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein, möchte zum 1. September 2010 oder später eine halbe (50 Prozent)

B-Kirchenmusikstelle

besetzen.

Der Kirchengemeindeverband ist ein Zusammenschluss aus vier Kirchengemeinden aus den Stadtteilen Lurup und dem Osdorfer Born.

Das Leben und Arbeiten in dieser Region geschieht in einer Mischung aus bürgerlichen Strukturen und sozialem Brennpunkt.

Wir bieten Ihnen:

- eine schöne Kirche und ein Gemeindezentrum,
- eine Marcussenorgel, ein Orgelpositiv mit acht Registern, einen guten Flügel,
- Gemeindehäuser mit guten Probemöglichkeiten,
- einen Förderkreis für Kirchenmusik, der Auftritte finanziell unterstützt,
- vier Kirchengemeinden, denen Kirchenmusik wichtig ist.

Wir erwarten von Ihnen:

- Aufbau, Ausbau und Leitung von Kinderkirchenmusik,
- Projektarbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- sonntägliche Orgeldienste in zwei Kirchengemeinden,
- gelegentliche Amtshandlungen,
- gute Zusammenarbeit mit den Kolleginnen bzw. Kollegen.

Wir wünschen uns eine engagierte Kirchenmusikerin bzw. einen engagierten Kirchenmusiker, die bzw. der einen guten Zugang zu Kindern und Jugendlichen hat und diese für Chormusik, Musicals und Kirchenlieder begeistern kann. Sie sollten Freude an einer regional gestalteten Kirchenmusik haben, gerne Auftritte in verschiedenen Kirchengemeinden durchführen und Lust haben, mit einer Kollegin und einem Kollegen zusammen zu arbeiten. Wir wünschen uns eine Kirchenmusikerin bzw. einen Kirchenmusiker mit Freude an Populärmusik und Lust an klassischen kirchenmusikalischen Projekten.

Probenstandort für den Kinder- und Jugendchor ist die Kirchengemeinde „Zu den Zwölf Aposteln“. Sonntägliche Gottesdienste sollen in der Kirchengemeinde „Zu den Zwölf Aposteln“ (9:30 Uhr) und in der Emmausgemeinde (11:00 Uhr) begleitet werden.

Das Entgelt richtet sich nach dem KAT. Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche oder einer anderen Gliedkirche der EKD.

Die Stelle wird unbefristet ausgeschrieben.

Haben Sie Interesse bekommen?

Dann richten Sie Ihre Bewerbung bitte an den Kirchengemeindeverband Hamburg Lurup/Osdorfer Born, Pastor Martin Goetz-Schuirmann, Flurstraße 1, 22549 Hamburg.

Auskünfte erteilen:

Pastor Martin Goetz-Schuirmann, Vorsitzender des Verbandsausschusses, Tel.: 040 836017, Kirchenkreiskantor Stefan Scharff, Tel.: 040 86625031, Pastorin Andrea Eder, Emmausgemeinde, Vorsitzende des Kirchenmusikausschusses, Tel.: 040 84050971.

Ende der Bewerbungsfrist: **31. August 2010.**

Vorstellungsgespräche, musikalische Vorstellung und Probe mit dem Kinderchor sollen stattfinden am Montag, den 13. September 2010 und Montag, den 20. September 2010, jeweils ab 15 Uhr.

Az: 30 Kirchengemeindeverband Hamburg Lurup/Osdorf Born – T Jü

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mölln**, Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg, ist zum 1. Januar 2011 oder

später wegen des Wechsels des langjährigen Stelleninhabers in eine andere Position, die hauptberufliche A-Kirchenmusikstelle (100 Prozent) neu zu besetzen. Eine Übertragung des Kirchenkreiskantorats (max. 20 Prozent) für den Kirchenkreisbezirk Herzogtum Lauenburg ist möglich.

Die über 800 Jahre alte Stadt Mölln, 19 000 Einwohner, alle Schulen am Ort, liegt in reizvoller Umgebung der Lauenburgischen Seen und des Elbe-Lübeck Kanals. Die Kirchengemeinde hat ca. 10 500 Gemeindemitglieder, eine Pastorin und vier Pastoren an zwei Predigtstätten, zwei Kindertagesstätten, eine Diakonin und eine B-Kirchenmusikerin (50 Prozent) an der Heilig-Geist-Kirche.

Wir wünschen uns eine engagierte, kommunikative und teamfähige Kirchenmusikerin bzw. einen Kirchenmusiker. Kirchenmusik, insbesondere die breit gefächerte Chorarbeit, ist ein wesentlicher Bestandteil des Gemeindeaufbaus und ein wichtiges Kulturangebot für die Stadt Mölln.

Voraussetzung für die Bewerbung ist die Mitgliedschaft in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche oder einer anderen Gliedkirche der EKD.

Gemeindliche Aufgaben:

- Orgelspiel in Gottesdiensten an der St. Nicolai- Kirche, Konzerte und Amtshandlungen (ohne Beerdigungen),
- Leitung der Kantorei (60 Mitglieder, zwei Oratorien pro Jahr), des Gospelchors (40), der fünf Kinderchorgruppen (90 Kinder, zwei oder drei unter eigener Leitung), der Choralschola (10) und optional des Vokalensembles (20),
- Planung und Durchführung der Möllner Sommermusiken,
- weitere Planung der Restaurierung der historischen Orgel.

Für die Arbeit stehen zur Verfügung:

- Historische Scherer-Bünting Orgel 40/III von 1766 (Restaurierung in Planung),
- Truhenorgel von Elbertse/Soost NL (2000), Harmonium und Digitalpiano,
- neue PA für die Gospel- und Kinderchoraufführungen,
- ein Pianist und Schlagzeuger für den Gospelchor,
- ein modernes Gemeindehaus (2006) mit Flügel, Büro und großem Probenraum,
- Förderverein,
- Mitarbeit einer Sekretärin mit fünf Wochenarbeitsstunden nur bei Übertragung des Kirchenkreiskantorats,
- großer Gestaltungsspielraum und ein begeisterungsfähiger Kirchenvorstand.

Wir bieten eine Vergütung nach KAT, Abt. 2, Entgeltgruppe K 11.

Auskünfte erteilen: Der LKMD Hans-Jürgen Wulf, Tel.: 040 306201070 oder E-Mail: lkmd.wulf@kirchenmusik-nordelbien.de, Pastorin Hilke Lage, Tel.: 04542 856999 und der jetzige Stelleninhaber Volker Jänig, Tel.: 04542 8568816.

Ihre Bewerbung ist bis zum **15. Oktober 2010** zu richten an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mölln, Jochim-Polleyen-Platz 9 in 23879 Mölln.

Bewerbungsgespräche sind vorgesehen für den 28. Oktober 2010, die praktische Vorstellung am Mi., 17. November 2010 und Do., 18. November 2010.

Weitere Informationen unter www.kirche-moelln.de.

Az: 30 Mölln – T Jü

*

Die **Ev.-Luth. St. Petri Kirchengemeinde Altona**, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein, sucht zum 1. November 2010 eine

B-Kirchenmusikerin bzw. einen B-Kirchenmusiker

für 20 Wochenstunden.

Die Stelle wird vergütet nach K 9 KAT.

Wir sind eine Gemeinde mit einem traditionell geprägten Gemeindeleben. Daneben gibt es viele Familien und junge Erwachsene, die sich Neuerungen in Gottesdienst und Gemeindeleben wünschen. Auch die Kirchenmusik ist von diesen Erwartungen geprägt. Tradition und Moderne müssen sich nicht ausschließen, stehen allerdings in einem immer währenden Spannungsfeld. Ältere Gemeindeglieder wünschen sich die Pflege der Tradition, was im weitesten Sinne „klassische Kirchenmusik“ heißt, jüngere Gemeindeglieder wünschen sich neuere Musik bis hin zu populärer Kirchenmusik.

Nach manchen Umbrüchen in den letzten Monaten wünschen wir uns eine neue kreative Kraft in der Kirchenmusik. Wir freuen uns auf gutes Orgelspiel an unserer klangschönen zweimanualigen Schuke Orgel.

Wir wünschen uns eine Kirchenmusikerin bzw. einen Kirchenmusiker mit B-Abschluss, die oder der

- in der Lage ist die musikalischen Bedürfnisse in unserer Gemeinde wahrzunehmen,
- mit Herz und Seele Gottesdienste mit vorbereitet,
- mit Leidenschaft Orgel spielt,
- einen Chor aufbauen und leiten kann und offen ist für moderne Musikformen,
- Freude an der musikalischen Arbeit in unserer Kita hat,
- liturgische Sicherheit genauso ausstrahlt wie die Offenheit für Neues,
- die Fähigkeit zur Improvisation mitbringt,
- die musikalischen Aktivitäten in unserer Gemeinde fördert und koordiniert,
- unsere Instrumente warten und pflegen kann,
- die kirchenmusikalischen Aktivitäten bewerben kann sowie
- Gemeindefeste wie Basar und Sommerfest begleitet.

Wir erwarten:

- einen abgeschlossenen B-Musik- bzw. Bachelor-Abschluss,
- die Mitgliedschaft in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche oder einer anderen Gliedkirche der EKD,
- den Umgang mit den gängigen MS Office Programmen.

Es erwartet Sie eine kleine, aber aktive Großstadtgemeinde in Nähe zum Altonaer Bahnhof, die auf neue kirchenmusikalische Impulse wartet.

Aussagekräftige Bewerbungsunterlagen in schriftlicher Form richten Sie bitte bis zum **30. September 2010** an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes Pastor Michael Grabarske, Ev.-luth. St. Petri Kirchengemeinde Altona, Schillerstraße 22, 22767 Hamburg. Für nähere Auskünfte können Sie gerne Kontakt aufnehmen mit: Pastor Michael Grabarske, Tel.: 040 306067820 oder E-Mail: pastor@stpetri-altona.de), Kirchenvorsteher Bernd Rickert, Tel.: 040 832094 sowie LKMD Hansjürgen Wulf, Tel.: 040 306201070 und Kreiskantor Stefan Scharff, Tel.: 040 86625031.

Az: 30 St. Petri Kirchengemeinde Altona – T Jü

*

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien Rendsburg**, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde, sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Gemeindepädagogin bzw. einen Gemeindepädagogen oder eine Diakonin bzw. einen Diakon mit kirchenmusikalischer Qualifikation (75 Prozent).

Die gemeindepädagogische und kirchenmusikalische Arbeit hat in St. Marien einen hohen Stellenwert. Wir suchen einen Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter, die bzw. der in beiden Bereichen wichtige Aufgaben übernimmt. In der Seniorenarbeit wollen wir Bewährtes fortführen, aber zugleich auch mit Blick auf die Chancen und Herausforderungen des demographischen Wandels bestehende Konzepte weiterentwickeln. Auch in der Kirchenmusik wollen wir neben dem klassischen Angebot neue Felder eröffnen. Die Kirchengemeinde hat 6300 Gemeindeglieder, zwei Kirchen, 2,5 Pfarrstellen und eine neu besetzte A-Kirchenmusikerstelle, die ein Kreiskantorat einschließt.

Die Aufgaben in der Seniorenarbeit umfassen:

- die Organisation und Koordination der Arbeit mit älteren Menschen,
- die Begleitung, Förderung und Gewinnung Ehrenamtlicher,
- die Entwicklung einer Konzeption,
- die Förderung innovativer Projekte und
- die Vernetzung der Arbeit nach innen und außen.

Die kirchenmusikalischen Aufgaben umfassen:

- die Fortführung der Kinder- und Jugendchorarbeit,
- einmal monatlich die musikalische Gestaltung des Gemeindegottesdienstes, gern auch mit populärer Kirchenmusik und
- eine unterstützende Zusammenarbeit mit dem A-Kirchenmusiker.

Wir wünschen uns eine Persönlichkeit mit:

- Teamfähigkeit,
- Kooperationsbereitschaft und Konfliktfähigkeit,
- Erfahrungen in der Erwachsenenbildung,
- der Fähigkeit, Menschen zum Singen zu begeistern und
- der Offenheit für populäre Kirchenmusik und neue geistliche Musik.

Wir bieten:

- eine aufgeschlossene, engagierte Gemeinde,
- ein großes Team motivierter Haupt- und Ehrenamtlicher,
- gut ausgebildete Chöre aller Altersgruppen,
- einen abwechslungsreichen Arbeitsplatz,
- ansprechende Räume und
- Unterstützung bei der Wohnungssuche.

Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche oder einer Gliedkirche der EKD.

Die Bezahlung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerrinnen Tarifvertrag (KAT).

Auskünfte erteilen Frau Gisela Hamann, Tel.: 04331 24123, für die Seniorenarbeit und Herr Volker Linhardt, Tel.: 04331 3370607, für die Kirchenmusik.

Bitte senden Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bis **15. September 2010** an die Kirchengemeinde St. Marien, Herrn Pastor Rainer Karstens, Pastor Schröder Straße 70, 24768 Rendsburg.

Az.: 30 St. Marien Rendsburg – L Bk

V. Personalnachrichten

Ernannt wurden:

- mit Wirkung vom 1. September 2010 der Pastor Michael Friesicke-Öhler, Eggebek, zum Pastor der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Michaelis Osterröfeld – 2. Pfarrstelle –, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde;
- mit Wirkung vom 1. August 2010 der Pastor Uwe Hellmann, Kellinghusen, zum Pastor der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kellinghusen – 3. Pfarrstelle –, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzau-Münsterdorf;
- mit Wirkung vom 1. Juli 2010 die Pastorin Frauke Piepenburg, Elmshorn, zur Pastorin der Verbundpfarrstelle der Ev.-Luth. Stiftskirchengemeinde Elmshorn und der Ev.-Luth. Thomas-Kirchengemeinde Elmshorn, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzau-Münsterdorf.

Bestätigt wurden:

- mit Wirkung vom 1. August 2010 die Wahl des Pastors Jörg Denecke, Eichede, zum Pastor der Ev.-Luth. Kreuz-Kirchengemeinde Wandsbek – 1. Pfarrstelle –, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost;
- mit Wirkung vom 1. Juli 2010 die Wahl des Pastors Klaus Grottke, zum Pastor der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Raisdorf – 1. Pfarrstelle –, Ev.-Luth. Kirchenkreis Plön-Segeberg;
- mit Wirkung vom 15. Juni 2010 die Wahl der Pastorin Anja Kapust, Harrislee, zur Pastorin der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Medelby, Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg;
- mit Wirkung vom 1. September 2010 die Wahl der Pastorin Nicole Thiel, Stockelsdorf, zur Pastorin der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Süsel – 2. Pfarrstelle –, Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein;
- mit Wirkung vom 1. Juli 2010 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit die Wahl der Pastorin z. A. Katja Unkel, Lübeck, zur Pastorin der Ev.-Luth. Johann-Hinrich-Wichern-Kirchengemeinde zu Lübeck – 1. Pfarrstelle –, Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg;
- Herr Oberkirchenrat Wichard von Heyden in der Funktion des juristischen Vizepräsidenten des Nordelbischen Kirchenamtes.

Berufen wurden:

- mit Wirkung vom 15. August 2010 bis einschließlich 14. August 2015 die Pastorin Hannelore Hirt, Hamburg, in die 3. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost für regionale Dienstleistung;
- mit Wirkung vom 1. August 2010 bis einschließlich 31. Dezember 2011 der Pastor Thomas Kretzmann, Mustin, in die 2. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg für Vertretungsdienste im Bezirk Herzogtum Lauenburg;
- mit Wirkung vom 1. Juli 2010 bis einschließlich 30. Juni 2015 die Pastorin Frauke Niejahr, Hamburg, in die 5. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost für Diakonie und Bildung;
- mit Wirkung vom 1. September 2010 bis einschließlich 31. August 2015 die Pastorin Michaela Petersen, Meisdorf, in die 19. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreisverbands Hamburg für Krankenhauseelsorge;
- mit Wirkung vom 1. September 2010 bis einschließlich 31. August 2015 die Pastorin Ute Reckzeh, zurzeit Hong-

kong, in die 21. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreisverbands Hamburg für Krankenhauseelsorge;

- mit Wirkung vom 1. Juli 2010 bis einschließlich 31. Dezember 2010 der Pastor Michael Rose in die 3. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;
- mit Wirkung vom 15. September 2010 bis einschließlich 30. April 2012 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit der Pastor z. A. Sven Warnk, Lübeck, in die 1. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag.

Verlängert wurde:

die Amtszeit des Propstes Hartwig Liebich im Amt des Propstes des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost für den Bezirk Bramfeld-Volksdorf aufgrund seiner von der Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost am 28. April 2010 erfolgten Wiederwahl über den 31. Oktober 2010 hinaus bis einschließlich 30. September 2012 und gleichzeitig als Pastor im Verbund mit dem Propstenamt die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost für das propstliche Amt für den Bezirk Bramfeld-Volksdorf.

Beauftragt wurden:

- mit Wirkung vom 1. September 2010 der Pastor z. A. Dr. Constantin Gröhn mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannis-Harvestehude, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost (Auftragsänderung);
- mit Wirkung vom 1. Juli 2010 die Pastorin z. A. Raute Martinsen mit der Dienstleistung im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost (Auftragsänderung);
- mit Wirkung vom 7. Juli 2010 Herr Oberkirchenrat Wolfgang Vogelmann bis zum Entstehen der durch Fusion der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und der Pommerschen Evangelischen Kirche gebildeten Kirche mit der Wahrnehmung der Aufgaben des theologischen Vizepräsidenten des Nordelbischen Kirchenamtes.

Beurlaubt wurden:

- mit Wirkung vom 1. September 2010 bis 31. August 2016 der Pastor Dr. Marcus Ansgar Friedrich, Leck, für den kirchlichen Auslandsdienst in Bozen/Italien;
- mit Wirkung vom 1. August 2010 bis 31. Juli 2016 die Pastorin Daniela Konradi, Hamburg, für den kirchlichen Auslandsdienst in Sydney.

Entlassen wurde:

- mit Wirkung vom 15. August 2010 die Pastorin Petra Habenicht, Schwarzenbek, auf ihren Antrag nach den Bestimmungen der §§ 112 und 113 Absatz 1 des Pfarrergesetzes der VELKD aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

In den Ruhestand treten:

- mit Ablauf des 31. Oktober 2010 die Pastorin Dr. Gabriele Lademann-Priemer, Hamburg;
- mit Ablauf des 31. Oktober 2010 der Pastor Frank Schlicht, Flensburg.

Berichtigung

Die Bekanntmachung über Pastor Walter Bartels im Abschnitt V der Ausgabe Nr. 7/2010 des Gesetz- und Verordnungsblattes, Seite 213, wurde versehentlich mit einem **falschen** Datum und unter der **falschen** Rubrik „Beurlaubt wurden“ bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung lautet korrekt:

Berufen wurde:

mit Wirkung vom 1. November 2010 bis einschließlich 31. Oktober 2014 der Pastor Walter Bartels, zum Pastor der 14. nordelbischen Pfarrstelle für das Nordelbische Missionszentrum – Krankenhauseelsorge und klinische Seelsorgeausbildung am Krankenhaus der Ev.-Luth. Kirche Tansanias in Moshi/Tansania.

Verstorben im Ruhestand:



Pastor i.R.

Rudolf Karl Irmer

geboren am 22. Juli 1912 in Pleß/Schlesien
gestorben am 23. Mai 2010 in Bordesholm

Pastor Irmer wurde am 11. Juni 1939 in Laurahütte/Oberschlesien ordiniert.

Anschließend war er Pfarrvikar und Pastor in Pleß/Schlesien. Ab Juni 1946 war er Pastor in Nordhastedt, ab August 1949 in Kiel-Gaarden und ab September 1957 Pastor in Südhastedt. Vom Dezember 1957 bis zum 30. Oktober 1972 war er Pastor in Bordesholm. Vom 1. November 1972 bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand zum 1. September 1977 war er Pastor in Siebenbäumen.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Irmer.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.

Horst Kebe

geboren am 17. November 1929 in Dortmund
gestorben am 19. Juni 2010 in Kiel

Pastor Kebe wurde am 7. Juli 1957 in Berlin ordiniert.

Anschließend war er Hilfsprediger und Pastor in Berlin. Mit Wirkung vom 1. Mai 1965 wurde er Pastor in Hennstedt. Nach seiner Zeit als Pastor in Edinburgh / Schottland wurde ihm mit Wirkung vom 1. Juli 1976 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Flintbek übertragen. Mit Wirkung vom 1. November 1979 wurde er Inhaber der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kiel-Hasseldieksdamm. Er blieb Inhaber dieser Pfarrstelle bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand, die mit Wirkung vom 1. März 1985 erfolgte.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Kebe.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.

Rudolf Schneider

geboren am 29. Oktober 1912 in Altona
gestorben am 12. Juni 2010 in Lübeck

Pastor Schneider wurde am 27. Oktober 1938 in Mulsum (Kreis Stade) ordiniert.

Anschließend war er Hilfsprediger und Pastor in Mulsum und Sülzhain/Südharz.

Nach seiner Militärzeit wurde er Pastor in Isenbüttel/Kreis Gifhorn und Bodenbug/Kirchenkreis Bockernem/Harz. Mit Wirkung vom 1. Juli 1955 erfolgte die Übernahme in den Dienst der ehemaligen Ev.-Luth. Landeskirche Eutin und es wurde ihm die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rensefeld - Bad Schwartau übertragen. Er blieb Pastor dieser Kirchengemeinde bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand, die mit Wirkung vom 1. November 1978 erfolgte.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Schneider.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.
Bezugspreis 16 € jährlich zuzüglich 3 € Zustellgebühr. –
Druck, fortlaufender Bezug und Nachbestellungen bei:
Druckerei: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.
Mail: info@schmidt-klaunig.de

Nordelbisches Kirchenamt
Postfach 3449 – 24033 Kiel

Postvertriebsstück – C 4193 B
Deutsche Post AG – Entgelt bezahlt



Pastor i. R.

Rolf Teply

geboren am 14. April 1931 in Hamburg
gestorben am 19. Juni 2010 in Halstenbek

Pastor Teply wurde am 15. Juni 1959 in Lehre ordiniert.
Anschließend war er Hilfsprediger und Pastor in Lehre.
Vom 1. März 1965 an war er Pastor in Hamburg-Rotenburgsort,
ab April 1971 Militärseelsorger in Uetersen und Pinneberg.
Ab dem 1. Dezember 1981 war er Gefängnisseelsorger
in der Untersuchungshaftanstalt Hamburg, vom 1. Oktober 1982
an war er Pastor in Ohlsdorf. Vom 1. Januar 1985 bis zu seiner
Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des 30. April 1993
war er Pastor in Büchen.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche erinnert sich dankbar
an den Dienst von Pastor Teply.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.

Hans Wilhelm Themann

geboren am 14. Juli 1943 in Neubrandenburg
gestorben am 17. Juni 2010 in Pinneberg

Pastor Themann wurde am 30. September 1973 in
Hamburg ordiniert.

Anschließend war er Hilfsgeistlicher in Hamburg-Horn
und Bramfeld-Steilshoop, ab dem 1. Dezember 1974
Pastor in Bramfeld-Steilshoop. Vom 1. Februar 1979
bis zum 30. April 1986 war er Pastor beim Kirchlichen
Dienst in der Arbeitswelt in Hamburg. Vom 1. Mai 1986
bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf
des 31. Januar 2007 war er Pastor in Niendorf.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche erinnert sich dankbar
an den Dienst von Pastor Themann.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.